



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2011/0435(COD)

17.10.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 559 – 723

Entwurf eines Berichts
Bernadette Vergnaud
(PE494.470v01)

Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von
Berufsqualifikationen und der Verordnung über die
Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2011)0883 – C7-0512/2011 – 2011/0435(COD))

AM\916793DE.doc

PE498.003v02-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 559

Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 46 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

Geänderter Text

4. Die Kommission wird **nach** ***Konsultation der Berufsverbände gemäß Artikel 58.a (neu) und Einbeziehung ihrer Vorschläge*** ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

Or. en

Änderungsantrag 560

Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 49 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet „gemeinsamer Ausbildungsrahmen“ ein gemeinsames Spektrum von für die Ausübung des betreffenden Berufs erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen. Für die Zwecke der Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verleiht ein Mitgliedstaat den auf der Grundlage dieses Ausbildungsrahmens erworbenen Ausbildungsnachweisen in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten

Geänderter Text

1. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet „gemeinsamer Ausbildungsrahmen“ ein gemeinsames Spektrum von für die Ausübung des betreffenden Berufs erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen.

Ausbildungsnachweisen, sofern dieser Ausbildungsrahmen die Kriterien nach Absatz 2 erfüllt. Diese Kriterien müssen den Angaben nach Absatz 3 genügen.

Ein gemeinsamer Ausbildungsrahmen kann im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter den in diesem Artikel dargelegten Bedingungen und auf die darin dargelegte Weise festgelegt werden.

Für die Zwecke der Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verleiht ein Mitgliedstaat den auf der Grundlage dieses Ausbildungsrahmens erworbenen Ausbildungsnachweisen in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen, sofern dieser Ausbildungsrahmen die Kriterien nach Absatz 2 erfüllt. Diese Kriterien müssen den Angaben nach Absatz 3 genügen.

Or. en

**Änderungsantrag 561
Emilie Turunen**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 49 a – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet „gemeinsamer Ausbildungsrahmen“ ein gemeinsames Spektrum von für die Ausübung des betreffenden Berufs erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen. Für die Zwecke der Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verleiht ein Mitgliedstaat den auf der Grundlage dieses Ausbildungsrahmens erworbenen Ausbildungsnachweisen in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung

Geänderter Text

1. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet „gemeinsamer Ausbildungsrahmen“ ein gemeinsames Spektrum von für die Ausübung des betreffenden Berufs erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen. ***Die Anforderungen können die Anzahl der ECTS-Punkte umfassen; ECTS-Punkte dürfen aber nicht die einzige Voraussetzung sein.*** Für die Zwecke der Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verleiht ein Mitgliedstaat den

wie den von ihm ausgestellten
Ausbildungsnachweisen, sofern dieser
Ausbildungsrahmen die Kriterien nach
Absatz 2 erfüllt. Diese Kriterien müssen
den Angaben nach Absatz 3 genügen.

auf der Grundlage dieses
Ausbildungsrahmens erworbenen
Ausbildungsnachweisen in seinem
Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den
von ihm ausgestellten
Ausbildungsnachweisen, sofern dieser
Ausbildungsrahmen die Kriterien nach
Absatz 2 erfüllt. Diese Kriterien müssen
den Angaben nach Absatz 3 genügen.

Or. en

Änderungsantrag 562 **Phil Prendergast**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 49 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet
„gemeinsamer Ausbildungsrahmen“ ein
gemeinsames Spektrum von für die
Ausübung des betreffenden Berufs
erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten
und Kompetenzen. Für die Zwecke der
Aufnahme und Ausübung dieses Berufs
verleiht ein Mitgliedstaat den auf der
Grundlage dieses Ausbildungsrahmens
erworbenen Ausbildungsnachweisen in
seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung
wie den von ihm ausgestellten
Ausbildungsnachweisen, sofern dieser
Ausbildungsrahmen die Kriterien nach
Absatz 2 erfüllt. Diese Kriterien müssen
den Angaben nach Absatz 3 genügen.

Geänderter Text

1. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet
„gemeinsamer Ausbildungsrahmen“ ein
gemeinsames Spektrum von für die
Ausübung des betreffenden Berufs **oder die**
postgraduierte Spezialisierung eines nach
Kapitel III Titel III reglementierten
Berufs erforderlichen Kenntnissen,
Fähigkeiten und Kompetenzen. Für die
Zwecke der Aufnahme und Ausübung
dieses Berufs **oder dieser Spezialisierung**
verleiht ein Mitgliedstaat den auf der
Grundlage dieses Ausbildungsrahmens
erworbenen Ausbildungsnachweisen in
seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung
wie den von ihm ausgestellten
Ausbildungsnachweisen, sofern dieser
Ausbildungsrahmen die Kriterien nach
Absatz 2 erfüllt. Diese Kriterien müssen
den Angaben nach Absatz 3 genügen.

Or. en

Änderungsantrag 563
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 49 a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die in Absatz 1 niedergelegten Bestimmungen gelten nicht für Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten, die auf dem Grundsatz der automatischen Anerkennung der Ausbildungsnachweise im Zuge der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung beruhen.

Or. en

Begründung

Mit der Richtlinie darf zusätzlich zu der automatischen Anerkennung und dem allgemeinen System kein drittes Anerkennungssystem eingeführt werden. Dies würde bei den Berufstätigen und bei der zuständigen Behörde für Verwirrung sorgen. Es sollte klargestellt werden, dass gemeinsame Ausbildungsrahmen nicht auf sektorale Berufe anwendbar sind.

Änderungsantrag 564
Andreas Schwab, Jürgen Creutzmann, Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 (neu)
Richtlinie 2005/36/EC
Artikel 49 a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission prüft Anregungen

und Entwürfe von Berufsverbänden und von Mitgliedsstaaten im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Kriterien nach Absatz 2 und fordert alle Mitgliedsstaaten auf, die möglichen Folgen der Einführung eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens zu untersuchen und an welchen Einrichtungen ein solcher Ausbildungsrahmen angeboten werden kann. Hierbei prüfen die Mitgliedsstaaten insbesondere, ob und inwieweit ein solcher Ausbildungsrahmen im Rahmen einer allgemeinen Ausbildung an Universität oder Hochschuleinrichtung aber auch im Rahmen einer beruflichen Bildung angeboten werden kann.

Or. de

Begründung

Stärkung dualer Berufsausbildungssysteme.

Änderungsantrag 565
Ildikó Gáll-Pelcz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 49 a – Absatz 2 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

(b) der betreffende Beruf ist bereits in mindestens einem **Drittel** aller Mitgliedsstaaten reglementiert;

Geänderter Text

(b) der betreffende Beruf ist bereits in mindestens der **Hälfte** aller Mitgliedstaaten reglementiert;

Or. en

Änderungsantrag 566
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
Richtlinie 2005/36/EC
Artikel 49 a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der betreffende Beruf ist bereits in mindestens **einem Drittel** aller Mitgliedstaaten reglementiert;

Geänderter Text

(b) der betreffende Beruf ist bereits in mindestens **der Hälfte** aller Mitgliedstaaten reglementiert;

Or. de

Änderungsantrag 567
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 49 a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der betreffende Beruf ist bereits in mindestens einem Drittel aller Mitgliedstaaten reglementiert;

Geänderter Text

(b) der betreffende Beruf ist bereits in mindestens einem Drittel aller Mitgliedstaaten reglementiert; **oder zwei Drittel der Mitgliedstaaten stimmen den Bestimmungen von Artikel 49.a.2 zu.**

Or. en

Änderungsantrag 568
Cristian Silviu Busoi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
Richtlinie 2005/36
Artikel 49 a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) das gemeinsame Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und

Geänderter Text

(c) das gemeinsame Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und

Kompetenzen kombiniert die in den nationalen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung von mindestens einem **Drittel** aller Mitgliedstaaten definierten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen;

Kompetenzen kombiniert die in den nationalen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung von mindestens einem **Viertel** aller Mitgliedstaaten definierten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen;

Or. en

Begründung

Die Kriterien für die Festlegung eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens sollten flexibler sein, um die Berufsgruppen dazu zu ermuntern, ihn in Anspruch zu nehmen.

Änderungsantrag 569

Andreas Schwab, Jürgen Creutzmann, Hans-Peter Mayer, Jorgo Chatzimarkakis, Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Richtlinie 2005/36/EC

Artikel 49 a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) das gemeinsame Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen kombiniert die in den nationalen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung von mindestens einem Drittel aller Mitgliedstaaten definierten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen;

Geänderter Text

(c) das gemeinsame Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen kombiniert die in den nationalen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung von mindestens einem Drittel aller Mitgliedstaaten definierten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen; ***hierbei kommt es nicht darauf an, ob die jeweiligen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Rahmen einer allgemeinen Ausbildung an einer Universität oder einer Hochschuleinrichtung oder im Rahmen einer beruflichen Bildung in Mitgliedsstaaten erworben werden;***

Or. de

Begründung

Stärkung dualer Berufsausbildungssysteme.

Änderungsantrag 570

Heide Rühle, Anja Weisgerber, Sabine Verheyen, Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Richtlinie 2005/36/EC

Artikel 49 a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) das gemeinsame Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen kombiniert die in den nationalen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung von mindestens einem Drittel aller Mitgliedstaaten definierten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen;

Geänderter Text

(c) das gemeinsame Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen kombiniert die in den nationalen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung von mindestens einem Drittel aller Mitgliedstaaten definierten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. ***Ist der fragliche Beruf bereits in einem Mitgliedstaat durch ein System der dualen Ausbildung im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 la) geregelt, soll der gemeinsame Ausbildungsrahmen eine Ausbildung in einem dualen System unter Wahrung bestehender Standards vorsehen;***

Or. de

Änderungsantrag 571

Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 49 a – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die in diesem gemeinsamen Ausbildungsrahmen aufgeführten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen

Geänderter Text

(d) die in diesem gemeinsamen Ausbildungsrahmen aufgeführten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen

beziehen sich auf die Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens gemäß Anhang II der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (*);

können sich auf die Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens gemäß Anhang II der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (*) beziehen;

Or. en

Änderungsantrag 572

Heide Rühle, Anja Weisgerber, Andreas Schwab, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Richtlinie 2005/36/EC

Artikel 49 a – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die in diesem gemeinsamen Ausbildungsrahmen aufgeführten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen beziehen sich auf die ***Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens gemäß Anhang II der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (*)***;

Geänderter Text

(d) die in diesem gemeinsamen Ausbildungsrahmen aufgeführten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen beziehen sich auf die ***in Artikel 11 dieser Richtlinie bezeichneten Qualifikationsniveaus (*)***;

Or. de

Änderungsantrag 573

Phil Prendergast

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 49 a – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die in diesem gemeinsamen Ausbildungsrahmen aufgeführten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen **beziehen sich** auf die **Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens gemäß Anhang II der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (*)**;

Geänderter Text

(d) die in diesem gemeinsamen Ausbildungsrahmen aufgeführten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen beziehen sich auf **die Niveaus von Artikel 11 dieser Richtlinie**;

Or. en

Begründung

Die Richtlinie enthält bereits in Artikel 11 ein gut funktionierendes und differenziertes System für die Bewertung von Qualifikationen. Der Europäische Qualifikationsrahmen ist nicht in allen EU-Mitgliedstaaten operationell und wurde nicht in allen EU-Mitgliedstaaten nach den gleichen Standards umgesetzt. Artikel 11 der Richtlinie wird von den Zuständigen Behörden, die sie anwenden, in der Praxis akzeptiert und gefördert (GHK Studie, 2011).

Änderungsantrag 574
Marian Harkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 49 a – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die in diesem gemeinsamen Ausbildungsrahmen aufgeführten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen **beziehen sich** auf die **Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens gemäß Anhang II der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (*)**;

Geänderter Text

(d) die in diesem gemeinsamen Ausbildungsrahmen aufgeführten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen beziehen sich auf **die Niveaus von Artikel 11 dieser Richtlinie. Artikel 11 gilt nicht für die durch Anhang V Nummer 1 geregelten Berufe.**

Änderungsantrag 575
Heide Rühle, Anja Weisgerber, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
Richtlinie 2005/36/EC
Artikel 49 a – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) der betreffende Beruf fällt weder unter einen anderen gemeinsamen Ausbildungsrahmen noch ist er bereits nach Titel III Kapitel **III** reglementiert;

Geänderter Text

(e) der betreffende Beruf fällt weder unter einen anderen gemeinsamen Ausbildungsrahmen noch ist er bereits nach Titel III Kapitel **II, Titel III Kapitel III oder in Fällen des Artikel 10 b)** reglementiert;

Änderungsantrag 576
Phil Prendergast

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 49 a – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) der **betreffende** Beruf fällt weder unter einen anderen gemeinsamen Ausbildungsrahmen noch ist er bereits nach Titel III Kapitel III reglementiert;

Geänderter Text

(e) der Beruf **oder die postgraduierte Spezialisierung eines nach Kapitel III Titel III reglementierten Berufs** fallen weder unter einen anderen gemeinsamen Ausbildungsrahmen noch sind sie bereits nach Titel III Kapitel III **oder Artikel 10, Buchstabe b, reglementiert oder bereits im Rahmen von Anhang V als Spezialisierung anerkannt**;

Änderungsantrag 577
Robert Rochefort

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 49 a – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) der betreffende Beruf fällt *weder* unter einen anderen gemeinsamen Ausbildungsrahmen *noch ist er bereits nach Titel III Kapitel III reglementiert*;

Geänderter Text

(e) der betreffende Beruf fällt *nicht* unter einen anderen gemeinsamen Ausbildungsrahmen;

Or. fr

Änderungsantrag 578
Cristian Silviu Busoi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
Richtlinie 2005/36
Artikel 49 a – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(d) der gemeinsame Ausbildungsrahmen wurde in einem geeigneten transparenten Verfahren unter Beteiligung von Akteuren aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf nicht reglementiert ist, festgelegt;

Änderungsantrag

(f) der gemeinsame Ausbildungsrahmen wurde in einem geeigneten transparenten Verfahren, *gegebenenfalls in Zusammenarbeit* mit Akteuren aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf nicht reglementiert ist, festgelegt;

Or. en

Begründung

Manche Berufe sind womöglich in allen oder der Mehrheit der Mitgliedstaaten reglementiert. Diese Bestimmung sollte für derartige Berufe nicht zu unflexibel sein.

Änderungsantrag 579
Constance Le Grip

PE498.003v02-00

14/97

AM/916793DE.doc

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 49 a – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) der gemeinsame Ausbildungsrahmen wurde in einem geeigneten transparenten Verfahren **unter Beteiligung von** Akteuren aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf nicht reglementiert ist, festgelegt;

Geänderter Text

(f) der gemeinsame Ausbildungsrahmen wurde in einem geeigneten transparenten Verfahren festgelegt, **was bedeutet, dass diesbezügliche Initiativen in enger Zusammenarbeit mit Berufsverbänden und anderen repräsentativen** Akteuren – auch aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf nicht reglementiert ist – veröffentlicht und durchgeführt werden sollten;

Or. en

Begründung

Eine Konsultation relevanter repräsentativer Akteure ist von wesentlicher Bedeutung.

Änderungsantrag 580
Heide Rühle, Anja Weisgerber, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
2005/36/EG
Artikel 49 a – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) der gemeinsame Ausbildungsrahmen ermöglicht es Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten, die Qualifikation innerhalb dieses Rahmens zu erwerben, ohne Mitglied einer berufsständischen Organisation oder bei einer solchen Organisation registriert sein zu müssen.

Geänderter Text

(g) der gemeinsame Ausbildungsrahmen ermöglicht es Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten, die Qualifikation innerhalb dieses Rahmens zu erwerben, ohne **vorher** Mitglied einer berufsständischen Organisation oder bei einer solchen Organisation registriert sein zu müssen.

Or. de

Änderungsantrag 581
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
COM(2011)833
Artikel 49 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, in denen das gemeinsame Spektrum der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen und die Qualifikationen, die im Rahmen *des* gemeinsamen Ausbildungsrahmens erlangt werden können, angegeben wird.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, in denen das gemeinsame **Mindestspektrum** der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen und die Qualifikationen, die im Rahmen **jedes spezifischen** gemeinsamen Ausbildungsrahmens erlangt werden können, angegeben wird.

Or. en

Änderungsantrag 582
Heide Rühle, Anja Weisgerber, Andreas Schwab, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
2005/36/EG
Artikel 49 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, in denen das gemeinsame Spektrum der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen und die Qualifikationen, die im Rahmen des gemeinsamen Ausbildungsrahmens erlangt werden können, angegeben wird.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, in denen das gemeinsame Spektrum der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen und die Qualifikationen, die im Rahmen des gemeinsamen Ausbildungsrahmens erlangt werden können, angegeben wird. **Hinsichtlich ihres Detaillierungsgrades gehen diese nicht über die Mindestanforderungen in Titel III Kapitel III hinaus.**

Änderungsantrag 583
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
2005/36/EG
Artikel 49 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, in denen das gemeinsame Spektrum der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen und die Qualifikationen, die im Rahmen des gemeinsamen Ausbildungsrahmens erlangt werden können, angegeben wird.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, **nach Konsultation des (der) einschlägigen Forums (Foren) der Akteure in Artikel 57.c (neu)** delegierte Rechtsakte, **in welche die Vorschläge dieses Forums oder dieser Foren einbezogen werden**, nach Artikel 58a zu erlassen, in denen das gemeinsame Spektrum der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen und die Qualifikationen, die im Rahmen des gemeinsamen Ausbildungsrahmens erlangt werden können, angegeben wird.

Änderungsantrag 584
Heide Rühle, Anja Weisgerber, Sabine Verheyen, Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
2005/36/EG
Artikel 49a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Berufsbezeichnung mit, die gemäß dem gemeinsamen Ausbildungsrahmen nach Absatz 3 zu erwerben ist.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 585

Heide Rühle, Anja Weisgerber, Andreas Schwab, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

2005/36/EG

Artikel 49 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein Mitgliedstaat kann **eine Ausnahme hinsichtlich der Anwendung des gemeinsamen Ausbildungsrahmens** nach Absatz 3 in seinem Hoheitsgebiet **beantragen, wenn** er sonst gezwungen wäre, einen neuen reglementierten Beruf in seinem Hoheitsgebiet einzuführen, bestehende grundlegende innerstaatliche Grundsätze von Berufsordnungen hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang zu diesem Beruf zu ändern oder wenn der Mitgliedstaat sein nationales Qualifikationssystem nicht mit den im gemeinsamen Ausbildungsrahmen festgelegten Qualifikationen verknüpfen möchte. **Die Kommission kann einen Durchführungsbeschluss annehmen, um dem betreffenden Mitgliedstaat diese Ausnahme zu gewähren.**

Geänderter Text

5. Ein Mitgliedstaat kann **innen einer Frist von 6 Monaten ab In-Kraft-Treten des Delegierten Rechtsaktes nach Absatz 3 erklären, dass der gemeinsame Ausbildungsrahmen** nach Absatz 3 in seinem Hoheitsgebiet **nicht anwendbar ist, da** er sonst gezwungen wäre, einen neuen reglementierten Beruf in seinem Hoheitsgebiet einzuführen, bestehende grundlegende innerstaatliche Grundsätze von Berufsordnungen hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang zu diesem Beruf zu ändern oder wenn der Mitgliedstaat sein nationales Qualifikationssystem nicht mit den im gemeinsamen Ausbildungsrahmen festgelegten Qualifikationen verknüpfen möchte.

Or. de

Änderungsantrag 586

Heide Rühle, Anja Weisgerber, Andreas Schwab, Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

2005/36/EG

Artikel 49 b

Vorschlag der Kommission

Artikel 49b

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 587

Heide Rühle, Anja Weisgerber, Andreas Schwab, Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

2005/36/EG

Artikel 49 b – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gemeinsame Ausbildungsprüfungen

entfällt

Änderungsantrag 588

Heide Rühle, Anja Weisgerber, Andreas Schwab, Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

2005/36/EG

Artikel 49 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet
,gemeinsame Ausbildungsprüfung‘ eine
Eignungsprüfung, mit der die Fähigkeit
eines Berufsangehörigen beurteilt wird,
einen Beruf in allen Mitgliedstaaten, in
denen er reglementiert ist, auszuüben.***

entfällt

***Das Bestehen der gemeinsamen
Ausbildungsprüfung erlaubt die
Aufnahme und Ausübung der
betreffenden beruflichen Tätigkeit in
einem Mitgliedstaat unter den gleichen
Bedingungen, wie sie für Inhaber von in
diesem Mitgliedstaat erworbenen
Berufsqualifikationen gelten.***

Änderungsantrag 589

Heide Rühle, Anja Weisgerber, Andreas Schwab, Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

2005/36/EG

Artikel 49 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die gemeinsame Ausbildungsprüfung erfüllt folgende Bedingungen: **entfällt**

(a) die gemeinsame Ausbildungsprüfung ermöglicht im Vergleich zum allgemeinen System zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Titel III Kapitel I mehr Berufsangehörigen den Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat;

(b) der betreffende Beruf ist in mindestens einem Drittel aller Mitgliedstaaten reglementiert;

(c) die gemeinsame Ausbildungsprüfung wurde in einem geeigneten transparenten Verfahren unter Beteiligung von Akteuren aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf nicht reglementiert ist, festgelegt;

(d) die gemeinsame Ausbildungsprüfung ermöglicht es Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten, an einer solchen Prüfung und der praktischen Organisation dieser Prüfungen in den Mitgliedstaaten teilzunehmen, ohne Mitglied einer berufsständischen Organisation oder bei einer solchen Organisation registriert sein zu müssen;

Or. de

Änderungsantrag 590

Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

PE498.003v02-00

20/97

AM\916793DE.doc

Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 49 b – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der betreffende Beruf ist in mindestens einem Drittel aller Mitgliedstaaten reglementiert;

Geänderter Text

(b) der betreffende Beruf ist in mindestens einem Drittel aller Mitgliedstaaten reglementiert **oder zwei Drittel der Mitgliedstaaten stimmen den Bestimmungen von Artikel 49.b.2 zu.**

Or. en

Änderungsantrag 591
Cristian Silviu Busoi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
Richtlinie 2005/36
Artikel 49 b – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die gemeinsame Ausbildungsprüfung wurde in einem geeigneten transparenten Verfahren unter Beteiligung von Akteuren aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf nicht reglementiert ist, festgelegt;

Geänderter Text

(c) der gemeinsame Ausbildungsrahmen wurde in einem geeigneten transparenten Verfahren, **gegebenenfalls in Zusammenarbeit** mit Akteuren aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf nicht reglementiert ist, festgelegt;

Or. en

Änderungsantrag 592
Heide Rühle, Andreas Schwab, Anja Weisgerber, Barbara Weiler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
2005/36/EG
Artikel 49 b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, die Bedingungen für diese gemeinsamen

Geänderter Text

entfällt

*Ausbildungsprüfungen betreffend
delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu
erlassen.*

Or. de

Änderungsantrag 593
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 49 b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, die Bedingungen für diese gemeinsamen Ausbildungsprüfungen betreffend delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, **nach Konsultation des (der) einschlägigen Forums (Foren) der Akteure in Artikel 57.c (neu)** delegierte Rechtsakte, **in welche die Vorschläge dieses Forums oder dieser Foren einbezogen werden**, nach Artikel 58a über die Bedingungen **und Prüfkriterien** für **die** gemeinsamen Ausbildungsprüfungen zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 594
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36 (neu)
COM(2011) 833
Artikel 49 b – Absatz 3 a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3aa. Der Informationsaustausch, der im Rahmen dieses Artikels zwischen den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten stattfindet, erfolgt über das Binnenmarktinformationssystem

(IMI).

Or. en

Änderungsantrag 595
Frank Engel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(38) In Artikel 53 wird folgender Absatz 2
angefügt:** *entfällt*

‘

***Ein Mitgliedstaat stellt sicher, dass
Prüfungen der Sprachkenntnisse von
einer zuständigen Behörde vorgenommen
werden, nachdem die Entscheidungen
nach Artikel 4d, Artikel 7 Absatz 4 und
Artikel 51 Absatz 3 ergangen sind und
sofern ernsthafte und konkrete Zweifel
daran bestehen, dass der
Berufsangehörige hinsichtlich der
beruflichen Tätigkeit, die diese Person
auszuüben beabsichtigt, über
ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.***

***Für Berufe, die die Patientensicherheit
berühren, können die Mitgliedstaaten das
Recht zur Durchführung von
Sprachprüfungen für alle betroffenen
Berufsangehörigen, sofern dies vom
nationalen Gesundheitssystem
ausdrücklich vorgeschrieben ist, den
zuständigen Behörden bzw. im Fall von
Selbstständigen, die nicht dem nationalen
Gesundheitssystem angeschlossen sind,
repräsentativen nationalen
Patientenverbänden übertragen.***

***Die Prüfung der Sprachkenntnisse ist auf
die Kenntnis einer Amtssprache des***

Mitgliedstaats nach Wahl der betreffenden Person begrenzt; sie steht in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit und ist für den Berufsangehörigen gebührenfrei. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen Gerichten einlegen.

,

Or. fr

Änderungsantrag 596
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 53 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Ein Mitgliedstaat stellt sicher, dass Prüfungen der Sprachkenntnisse von einer zuständigen Behörde vorgenommen werden, **nachdem die** Entscheidungen nach Artikel 4d, Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 51 Absatz 3 **ergangen sind** und sofern ernsthafte und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die diese Person auszuüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

Geänderter Text

Ein Mitgliedstaat stellt sicher, dass Prüfungen der Sprachkenntnisse von einer zuständigen Behörde vorgenommen werden, **während die** Entscheidungen nach Artikel 4d, Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 51 Absatz 3 **getroffen werden** und sofern ernsthafte und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die diese Person auszuüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

Or. en

Änderungsantrag 597
Claudio Morganti, Matteo Salvini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Ein Mitgliedstaat **stellt sicher**, dass **Prüfungen** der Sprachkenntnisse von einer zuständigen Behörde vorgenommen werden, nachdem die Entscheidungen nach Artikel 4d, Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 51 Absatz 3 ergangen sind und sofern ernsthafte und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die diese Person ausüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

Geänderter Text

Ein Mitgliedstaat **kontrolliert**, dass **Überprüfungen** der Sprachkenntnisse von einer zuständigen Behörde vorgenommen werden, nachdem die Entscheidungen nach Artikel 4d, Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 51 Absatz 3 ergangen sind und sofern ernsthafte und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die diese Person ausüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

Or.it

Begründung

Der Begriff „sicherstellen“ sollte angemessenerweise durch „kontrollieren“ ersetzt werden.

Änderungsantrag 598
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
2011/0435 (COM)
Artikel 53 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Ein Mitgliedstaat stellt sicher, dass **Prüfungen** der Sprachkenntnisse von einer zuständigen Behörde vorgenommen werden, **nachdem die** Entscheidungen nach Artikel 4d, Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 51 Absatz 3 **ergangen sind** und sofern ernsthafte und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die diese Person ausüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

Geänderter Text

Ein Mitgliedstaat stellt sicher, dass die **Überprüfung** der Sprachkenntnisse von einer zuständigen Behörde vorgenommen wird, nachdem die Entscheidungen nach Artikel 4d, Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 51 Absatz 3 ergangen sind und sofern ernsthafte und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die diese Person ausüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

Or. en

Änderungsantrag 599
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 53 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Ein Mitgliedstaat stellt sicher, dass **Prüfungen** der Sprachkenntnisse von einer zuständigen Behörde vorgenommen werden, **nachdem die** Entscheidungen nach Artikel 4d, Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 51 Absatz 3 **ergangen sind** und sofern ernsthafte und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die diese Person auszuüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

Geänderter Text

Ein Mitgliedstaat stellt sicher, dass **Überprüfungen** der Sprachkenntnisse von einer zuständigen Behörde vorgenommen werden, **nachdem die** Entscheidungen nach Artikel 4d, Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 51 Absatz 3 **ergangen sind, aber bevor Zugang zum Beruf besteht, und** sofern ernsthafte und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die diese Person auszuüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt. **Falls für einen spezifischen Beruf keine Behörde zuständig ist, sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass eine anerkannte Stelle die Sprachprüfung durchführen kann.**

Or. en

Änderungsantrag 600
Roberta Angelilli, Lara Comi, Marco Scurria

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Ein Mitgliedstaat **stellt sicher**, dass **Prüfungen** der Sprachkenntnisse von einer zuständigen Behörde vorgenommen werden, nachdem die Entscheidungen nach

Geänderter Text

Ein Mitgliedstaat **kontrolliert**, dass **Überprüfungen** der Sprachkenntnisse von einer zuständigen Behörde vorgenommen werden, nachdem die Entscheidungen nach

Artikel 4d, Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 51 Absatz 3 ergangen sind und sofern ernsthafte und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die diese Person auszuüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

Artikel 4d, Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 51 Absatz 3 ergangen sind und sofern ernsthafte und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die diese Person auszuüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

Or.it

Änderungsantrag 601 **Phil Prendergast**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 53 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten das Recht zur **Durchführung von Sprachprüfungen für alle betroffenen Berufsangehörigen, sofern dies vom nationalen Gesundheitssystem ausdrücklich vorgeschrieben ist, den zuständigen Behörden bzw. im Fall von Selbstständigen, die nicht dem nationalen Gesundheitssystem angeschlossen sind, repräsentativen nationalen Patientenverbänden übertragen.**

Geänderter Text

Für Berufe, die die **öffentliche Gesundheit und** die Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten das Recht zur **Überprüfung der Kenntnis einer Sprache, die für die berufliche Praxis nach Anerkennung der beruflichen Qualifikation, aber vor Gewährung des Zugangs zum Beruf notwendig ist, den zuständigen Behörden übertragen. Die von den zuständigen Behörden durchgeführten Sprachüberprüfungen hindern Arbeitgeber nicht daran, zusätzliche Prüfungen durchzuführen, falls notwendig.**

Or. en

Änderungsantrag 602 **Marian Harkin**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission

Ein Mitgliedstaat stellt sicher, dass **Prüfungen** der Sprachkenntnisse von einer zuständigen Behörde vorgenommen werden, **nachdem die** Entscheidungen nach Artikel 4d, Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 51 Absatz 3 **ergangen sind** und sofern ernsthafte und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die diese Person auszuüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

Geänderter Text

Ein Mitgliedstaat stellt sicher, dass **Prüfungen** der Sprachkenntnisse von einer zuständigen Behörde vorgenommen werden, nachdem die Entscheidungen nach Artikel 4d, Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 51 Absatz 3 ergangen sind und sofern ernsthafte und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die diese Person auszuüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

Or. en

Änderungsantrag 603
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten das Recht zur **Durchführung von Sprachprüfungen für alle betroffenen Berufsangehörigen, sofern dies vom nationalen Gesundheitssystem ausdrücklich vorgeschrieben ist, den zuständigen Behörden bzw. im Fall von Selbstständigen, die nicht dem nationalen Gesundheitssystem angeschlossen sind, repräsentativen nationalen Patientenverbänden übertragen.**

Geänderter Text

Für Berufe, die die Patientensicherheit **oder die Qualität des Bildungssektors** berühren, können die Mitgliedstaaten das Recht zur Durchführung von Sprachprüfungen für alle betroffenen Berufsangehörigen, sofern dies von den **einschlägigen Sozialpartnern, die in dem betreffenden Sektor tätig sind,** ausdrücklich vorgeschrieben wird, den zuständigen Behörden übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 604
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
2011/0435 (COD)
Artikel 53 - Absatz 2 - Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten das Recht zur **Durchführung von Sprachprüfungen für alle betroffenen Berufsangehörigen, sofern dies vom nationalen Gesundheitssystem ausdrücklich vorgeschrieben ist, den zuständigen Behörden bzw. im Fall von Selbstständigen, die nicht dem nationalen Gesundheitssystem angeschlossen sind, repräsentativen nationalen Patientenverbänden übertragen.**

Geänderter Text

Für Berufe, die die **öffentliche Gesundheit in Bezug auf die Patientensicherheit** berühren, können die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden das Recht übertragen, **die für spezifische Berufe erforderlichen Sprachkenntnisse zu überprüfen. Die von den zuständigen Behörden durchgeführten Sprachüberprüfungen hindern Arbeitgeber nicht daran, zusätzliche Prüfungen durchzuführen, falls notwendig.**

Or. en

Änderungsantrag 605
Cristian Silviu Busoi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
Richtlinie 2005/36
Artikel 53 – Absatz 2 - Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten das Recht zur **Durchführung von Sprachprüfungen für alle betroffenen Berufsangehörigen, sofern dies vom nationalen Gesundheitssystem ausdrücklich vorgeschrieben ist, den zuständigen Behörden bzw. im Fall von Selbstständigen, die nicht dem nationalen Gesundheitssystem angeschlossen sind,**

Geänderter Text

Für Berufe, die die **öffentliche Gesundheit und** die Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden das Recht zur Durchführung von Sprachprüfungen, **entweder direkt oder unter ihrer Aufsicht übertragen oder von allen betreffenden Berufsangehörigen einen Nachweis, aus dem die Kenntnis der Sprache des Aufnahmemitgliedstaats hervorgeht,**

*repräsentativen nationalen
Patientenverbänden übertragen.*

*verlangen. Falls derartige
Sprachprüfungen notwendig sind, werden
sie nach Anerkennung der beruflichen
Qualifikationen, aber vor Gewährung des
Zugangs zum Beruf durchgeführt.*

Or. en

Begründung

Klärung der Bedingungen, unter denen Sprachprüfungen durchgeführt werden können.

Änderungsantrag 606
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
COM(2011) 833
Artikel 53 - Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten das Recht zur **Durchführung von Sprachprüfungen für alle betroffenen Berufsangehörigen, sofern dies vom nationalen Gesundheitssystem ausdrücklich vorgeschrieben ist, den zuständigen Behörden bzw. im Fall von Selbstständigen, die nicht dem nationalen Gesundheitssystem angeschlossen sind, repräsentativen nationalen Patientenverbänden übertragen.**

Geänderter Text

Für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten das Recht zur **Durchführung oder zur Überwachung der Bewertung von Sprachprüfungen für alle betroffenen Berufsangehörigen, sofern diese beabsichtigen, selbstständig zu arbeiten oder bereits selbstständig arbeiten, oder sofern dies vom nationalen Gesundheitssystem ausdrücklich vorgeschrieben ist, den zuständigen Behörden (bzw. im Fall von privaten Organisationen, die nicht dem nationalen Gesundheitssystem angeschlossen sind, der Organisation) übertragen.**

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung muss für alle Berufsangehörigen gelten, unabhängig davon, ob sie in einer öffentlichen oder privaten Organisation angestellt oder selbstständig tätig sind.

Änderungsantrag 607
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten das Recht zur **Durchführung von Sprachprüfungen** für alle betroffenen Berufsangehörigen, **sofern dies vom nationalen Gesundheitssystem ausdrücklich vorgeschrieben ist, den zuständigen Behörden bzw. im Fall von Selbstständigen, die nicht dem nationalen Gesundheitssystem angeschlossen sind, repräsentativen nationalen Patientenverbänden übertragen.**

Geänderter Text

Für Berufe, die die **öffentliche Gesundheit und** die Patientensicherheit berühren, **oder aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses** können die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden das Recht übertragen, die **Sprachkenntnisse** für alle betroffenen Berufsangehörigen **entweder direkt oder unter ihrer Aufsicht zu überprüfen. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse dient, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Patienten und des Schutzes der öffentlichen Gesundheit oder aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, der Feststellung der Fähigkeit des Berufsangehörigen, sich im Rahmen dessen, was für die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit erforderlich ist, mündlich und schriftlich auszudrücken.**

Or. en

Änderungsantrag 608
Constance Le Grip

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
2011/0435 (COD)
Artikel 53 – Absatz 2 - Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten das Recht zur Durchführung von Sprachprüfungen für alle betroffenen Berufsangehörigen, sofern dies vom nationalen Gesundheitssystem ausdrücklich vorgeschrieben ist, den zuständigen Behörden bzw. im Fall von Selbstständigen, die nicht dem nationalen Gesundheitssystem angeschlossen sind, repräsentativen nationalen Patientenverbänden übertragen.

Geänderter Text

Für Berufe, die die **öffentliche Gesundheit und** die Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten das Recht zur Durchführung von Sprachprüfungen für alle betroffenen Berufsangehörigen, sofern dies vom nationalen Gesundheitssystem ausdrücklich vorgeschrieben ist, den zuständigen Behörden bzw. im Fall von Selbstständigen, die nicht dem nationalen Gesundheitssystem angeschlossen sind, repräsentativen nationalen Patientenverbänden übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 609
Phil Prendergast

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten das Recht zur **Durchführung von Sprachprüfungen für alle betroffenen Berufsangehörigen, sofern dies vom nationalen Gesundheitssystem ausdrücklich vorgeschrieben ist, den zuständigen Behörden bzw. im Fall von Selbstständigen, die nicht dem nationalen Gesundheitssystem angeschlossen sind, repräsentativen nationalen Patientenverbänden übertragen.**

Geänderter Text

Für Berufe, die die **öffentliche Gesundheit und die** Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten das Recht zur **Überprüfung der Kenntnis einer Sprache, die für die berufliche Praxis notwendig ist,** den zuständigen Behörden übertragen. **Die von den zuständigen Behörden durchgeführten Sprachüberprüfungen hindern Arbeitgeber nicht daran, zusätzliche Prüfungen durchzuführen, falls notwendig.**

Or. en

Änderungsantrag 610
Marian Harkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten das Recht zur **Durchführung von Sprachprüfungen für alle betroffenen Berufsangehörigen, sofern dies vom nationalen Gesundheitssystem ausdrücklich vorgeschrieben ist, den zuständigen Behörden bzw. im Fall von Selbstständigen, die nicht dem nationalen Gesundheitssystem angeschlossen sind, repräsentativen nationalen Patientenverbänden übertragen.**

Geänderter Text

Für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden das Recht übertragen, Sprachprüfungen durchzuführen **oder von allen betreffenden Berufsangehörigen nach Anerkennung der beruflichen Qualifikationen, aber vor Gewährung des Zugangs zum Beruf, einen Nachweis über Kenntnisse der Sprache des Aufnahmemitgliedstaats zu verlangen.**

Or. en

Änderungsantrag 611
Antonyia Parvanova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten das Recht zur **Durchführung von Sprachprüfungen für alle betroffenen Berufsangehörigen, sofern dies vom nationalen Gesundheitssystem ausdrücklich vorgeschrieben ist, den zuständigen Behörden bzw. im Fall von Selbstständigen, die nicht dem nationalen Gesundheitssystem angeschlossen sind,**

Geänderter Text

Für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden das Recht übertragen, Sprachprüfungen durchzuführen **oder von allen betreffenden Berufsangehörigen nach Anerkennung der beruflichen Qualifikationen, aber vor Gewährung des Zugangs zum Beruf, einen Nachweis über Kenntnisse der Sprache des Aufnahmemitgliedstaats zu**

*repräsentativen nationalen
Patientenverbänden übertragen.*

verlangen.

Or. en

Begründung

Nach der derzeitigen Richtlinie 2005/36/EG können die zuständigen Behörden für den Zugang zum Beruf Sprachkenntnisse vorschreiben, unabhängig vom Recht der Berufsangehörigen auf Anerkennung ihrer Qualifikationen. Diese Voraussetzung ist besonders wichtig für Berufe, die die Patientensicherheit berühren.

Änderungsantrag 612
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
2011/0435 (COD)
Artikel 53 - Absatz 2 - Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Prüfung der Sprachkenntnisse *ist auf die Kenntnis einer Amtssprache des Mitgliedstaats nach Wahl der betreffenden Person begrenzt*; sie steht in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit und ist für den Berufsangehörigen gebührenfrei. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen Gerichten einlegen.

Geänderter Text

Die *Überprüfung* der Sprachkenntnisse steht in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit und ist für den Berufsangehörigen gebührenfrei. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen Gerichten einlegen.

Or. en

Änderungsantrag 613
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
COM(2011) 833
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die **Prüfung** der Sprachkenntnisse ist auf die Kenntnis einer Amtssprache des Mitgliedstaats nach Wahl der betreffenden Person begrenzt; sie steht in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit **und ist für den Berufsangehörigen gebührenfrei**. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen **Gerichten** einlegen.

Geänderter Text

Die **Prüfung** der Sprachkenntnisse ist auf die Kenntnis einer Amtssprache des Mitgliedstaats nach Wahl der betreffenden Person begrenzt; sie steht in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit. **Die Höhe der Gebühren, die dem Antragsteller möglicherweise im Rahmen der Überprüfung der Sprachkenntnisse entstehen, sollte angemessen und verhältnismäßig sein**. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe **beim** nationalen **Gericht** einlegen.

Or. en

Begründung

Es obliegt dem Berufsangehörigen, dafür zu sorgen, dass er über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt. Jedoch sollten die Gebühren angemessen und verhältnismäßig sein und der Freizügigkeit nicht entgegenstehen. Die Gebühren sollten nicht dazu führen, dass die Ausübung des Berufs unattraktiv wird. In einigen Mitgliedstaaten wird von Berufsangehörigen aus der EU oder aus Drittstaaten möglicherweise bereits ein finanzieller Beitrag verlangt.

Änderungsantrag 614
Robert Rochefort

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
2005/36/EG
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Prüfung der Sprachkenntnisse ist auf die Kenntnis einer Amtssprache des Mitgliedstaats **nach Wahl der betreffenden Person** begrenzt; sie steht in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit und ist für den

Geänderter Text

Die Prüfung der Sprachkenntnisse ist auf die Kenntnis einer Amtssprache des Mitgliedstaats begrenzt, **die zur Berufsausübung durch den Inhaber einer Berufsqualifikation erforderlich ist**; sie steht in angemessenem Verhältnis zur

Berufsangehörigen gebührenfrei. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen Gerichten einlegen.

auszuübenden Tätigkeit und ist für den Berufsangehörigen gebührenfrei. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen Gerichten einlegen.

Or. fr

Änderungsantrag 615
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die **Prüfung** der Sprachkenntnisse ist auf die Kenntnis einer Amtssprache des Mitgliedstaats **nach Wahl der betreffenden Person** begrenzt; sie steht in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit und ist für den Berufsangehörigen gebührenfrei. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen Gerichten einlegen.

Geänderter Text

Die **Überprüfung** der Sprachkenntnisse ist auf die Kenntnis einer Amtssprache des **Mitgliedstaats in der Sprache, die der Berufsangehörige zur Ausübung seines Berufs anzuwenden beabsichtigt**, begrenzt; sie steht in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit und ist für den Berufsangehörigen gebührenfrei. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen Gerichten einlegen.

Or. en

Änderungsantrag 616
Pablo Arias Echeverría

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
2005/36
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Prüfung der Sprachkenntnisse ist auf

Geänderter Text

Der Sprachtest ist auf die Kenntnis einer

die Kenntnis einer Amtssprache des Mitgliedstaats nach Wahl der betreffenden Person begrenzt; **sie** steht in angemessenem Verhältnis zur ausübenden Tätigkeit und **ist** für den Berufsangehörigen **gebührenfrei**. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen Gerichten einlegen.

Amtssprache des Mitgliedstaats nach Wahl der betreffenden Person begrenzt; **er** steht in angemessenem Verhältnis zur ausübenden Tätigkeit und **seine Gebühren** für den Berufsangehörigen **stehen in einem angemessenen Verhältnis**. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen Gerichten einlegen.

Or. es

Änderungsantrag 617
Roberta Angelilli, Lara Comi, Marco Scurria

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Prüfung der Sprachkenntnisse **ist** auf die Kenntnis einer Amtssprache des Mitgliedstaats nach Wahl der betreffenden Person begrenzt; sie **steht** in angemessenem Verhältnis zur ausübenden Tätigkeit und **ist** für den Berufsangehörigen gebührenfrei. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen Gerichten einlegen.

Geänderter Text

Die **Kontrolle und** Prüfung der Sprachkenntnisse **sind** auf die Kenntnis einer Amtssprache des Mitgliedstaats nach Wahl der betreffenden Person begrenzt; sie **stehen** in angemessenem Verhältnis zur ausübenden Tätigkeit und **sind** für den Berufsangehörigen gebührenfrei. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen Gerichten einlegen.

Or.it

Änderungsantrag 618
Phil Prendergast

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die **Prüfung der Sprachkenntnisse ist auf die Kenntnis einer Amtssprache des Mitgliedstaats nach Wahl der betreffenden Person begrenzt**; sie steht in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit und ist für den Berufsangehörigen gebührenfrei. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen Gerichten einlegen.

Geänderter Text

Die **Überprüfung der Kenntnis einer Sprache** steht in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit und ist für den Berufsangehörigen gebührenfrei. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen Gerichten einlegen.

Or. en

Änderungsantrag 619
Antonyia Parvanova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Prüfung der Sprachkenntnisse ist auf die Kenntnis einer Amtssprache des Mitgliedstaats nach Wahl der betreffenden Person begrenzt; **sie steht in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit und ist** für den Berufsangehörigen **gebührenfrei**. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe **bei** den nationalen **Gerichten** einlegen.

Geänderter Text

Die Prüfung der Sprachkenntnisse ist auf die Kenntnis einer Amtssprache des Mitgliedstaats nach Wahl der betreffenden Person begrenzt, **und alle Kosten sollten** für den Berufsangehörigen **angemessen und verhältnismäßig sein**. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe **gemäß** nationalem **Recht** einlegen.

Or. en

Änderungsantrag 620
Marian Harkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Prüfung der Sprachkenntnisse *ist auf die* Kenntnis *einer Amtssprache des Mitgliedstaats nach Wahl der betreffenden Person begrenzt*; sie steht in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit und ist für den Berufsangehörigen gebührenfrei. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen Gerichten einlegen.

Geänderter Text

Die *Überprüfung* der Sprachkenntnisse steht in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit und ist für den Berufsangehörigen gebührenfrei. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen Gerichten einlegen.

Or. en

Änderungsantrag 621
Sylvana Rapti, Konstantinos Poupakis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39
2005/36/EG
Artikel 55a

Vorschlag der Kommission

Artikel 55a

Geänderter Text

entfällt

Or. el

Begründung

Was die Anerkennung eines absolvierten Praktikums in einem anderen Mitgliedstaat anbelangt, sind die betreffenden Personen keine Berufsangehörigen und fallen somit nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 622
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 a (neu)
2005/36/EG
Artikel 55 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(39a) Haftpflicht und
Weiterbildungspflicht***

1. Diese Richtlinie steht nicht den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften entgegen, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gewährleisten, einen Versicherungsschutz oder finanzielle Sicherheiten als solche zu verlangen, und lässt die Anforderungen bezüglich der Beteiligung – beispielsweise der Mitglieder von Berufsverbänden oder Berufsorganisationen – an einem kollektiven Ausgleichsfonds unberührt, vorausgesetzt, dass diese Vorschriften nichtdiskriminierend sind.

2. Diese Richtlinie lässt einzelstaatliche Vorschriften unberührt, mit denen aus unabwiesbaren Gründen des Allgemeininteresses das Recht auf Berufsausübung an die Bedingung des Nachweises einer regelmäßigen Berufspraxis geknüpft wird, vorausgesetzt, dass diese Vorschriften nichtdiskriminierend sind.

Or. fr

Änderungsantrag 623
Pablo Arias Echeverría

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39
2005/36
Absatz 55 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 55 a

entfällt

Or. es

Begründung

Verweise auf bezahlte Praktika sollten vermieden werden, da es in Spanien keinerlei Tradition in dieser Hinsicht gibt und weil die aktuelle Wirtschaftskonjunktur im Augenblick keinen Modellwechsel zulassen würde. Die Unbestimmtheit in der Richtlinie in Bezug auf bezahlte Praktika würde viele Probleme bei der Anwendung verursachen. Sollte man sich dennoch dafür entscheiden, diesen Verweis beizubehalten, müsste die Richtlinie noch genauer festlegen, ob die Praktika nach einer Tariftabelle vergütet werden und ob – oder ob nicht – der Staat dazu verpflichtet ist, die Kosten für die Sozialversicherung zu unterstützen.

Änderungsantrag 624
Pablo Arias Echeverría

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39
2005/36
Absatz 55 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anerkennung eines bezahlten Praktikums

entfällt

Or. es

Begründung

Verweise auf bezahlte Praktika sollten vermieden werden, da es in Spanien keinerlei Tradition in dieser Hinsicht gibt und weil die aktuelle Wirtschaftskonjunktur im Augenblick keinen Modellwechsel zulassen würde. Die Unbestimmtheit der Richtlinie in Bezug auf bezahlte Praktika würde viele Probleme bei der Anwendung verursachen. Sollte man sich dennoch dafür entscheiden, diesen Verweis beizubehalten, müsste die Richtlinie noch genauer festlegen, ob die Praktika nach einer Tariftabelle vergütet werden und ob – oder ob nicht – der Staat dazu verpflichtet ist, die Kosten für die Sozialversicherung zu unterstützen.

Änderungsantrag 625
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39
COM(2011) 833
Artikel 55 a – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anerkennung eines *bezahlten* Praktikums

Anerkennung eines *Pflichtpraktikums*
unter Aufsicht

Or. en

Änderungsantrag 626
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39
2005/36/EG
Artikel 55 a – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anerkennung eines *bezahlten* Praktikums

Anerkennung eines Praktikums

Or. de

Änderungsantrag 627
Małgorzata Handzlik, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Rafał Trzaskowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39
Die Mitgliedstaaten erkennen die Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und
Krankenpfleger an
Artikel 55 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anerkennung eines *bezahlten* Praktikums

Anerkennung eines Praktikums

Or. en

Änderungsantrag 628
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 55 a

Vorschlag der Kommission

Anerkennung eines **bezahlten** Praktikums

Geänderter Text

Anerkennung eines Praktikums

Or. en

Änderungsantrag 629
Constance Le Grip

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39
2005/36/EG
Artikel 55 a

Vorschlag der Kommission

Anerkennung eines **bezahlten** Praktikums

Geänderter Text

Anerkennung eines **Praktikums**

Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf erkennt der Herkunftsmitgliedstaat das in einem anderen Mitgliedstaat absolvierte und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bescheinigte Praktikum an.

Für die Anwendung von Absatz 1 dieses Artikels kann ein Praktikum ausschließlich unter folgenden Bedingungen anerkannt werden:

- Es erfolgt im Rahmen einer Hochschulbildung, durch die ECTS-Punkte verliehen werden und in deren Rahmen die Praktikanten über den Status von Studenten verfügen oder eine Berufsausbildung absolvieren;

- Sie wird auf der Grundlage eines schriftlichen und rechtsverbindlichen Vertrags durchgeführt, aus dem die Dauer sowie die Beschreibung der Lernziele und zugewiesenen Aufgaben hervorgehen.

Or. en

Änderungsantrag 630
Nadja Hirsch, Jorgo Chatzimarkakis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 55 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anerkennung eines **bezahlten** Praktikums

Anerkennung eines Praktikums

Or. de

Begründung

In einigen Berufen ist es üblich, dass unbezahlte Praktika absolviert werden müssen. Jedoch sollte für die Personen, die ein unbezahltes Praktikum ausüben keine Benachteiligung durch fehlende Anerkennung erfolgen.

Änderungsantrag 631
Andreas Schwab, Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39
2005/36
Artikel 55 a – Title

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anerkennung eines **bezahlten** Praktikums

Anerkennung eines Praktikums

Or. de

Begründung

Folgeänderung zu Artikel 55a und Erwägungsgrund 20.

Änderungsantrag 632
Robert Rochefort

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39
2005/36/EG
Artikel 55 a – Titel

Vorschlag der Kommission

Anerkennung eines *bezahlten* Praktikums

Geänderter Text

Anerkennung eines Praktikums *im Rahmen einer Ausbildung zu einem reglementierten Beruf, das Voraussetzung für die Gültigkeit des Ausbildungsnachweises ist*

Or. fr

Änderungsantrag 633
Pablo Arias Echeverría

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39
2005/36
Absatz 55 a

Vorschlag der Kommission

Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf erkennt der Herkunftsmitgliedstaat das in einem anderen Mitgliedstaat absolvierte und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bescheinigte bezahlte Praktikum an.

Geänderter Text

entfällt

Or. es

Begründung

Verweise auf bezahlte Praktika sollten vermieden werden, da es in Spanien keinerlei Tradition in dieser Hinsicht gibt und weil die aktuelle Wirtschaftskonjunktur im Augenblick keinen Modellwechsel zulassen würde. Die Unbestimmtheit in der Richtlinie in Bezug auf bezahlte Praktika würde viele Probleme bei der Anwendung verursachen. Sollte man sich dennoch dafür entscheiden, diesen Verweis beizubehalten, müsste die Richtlinie noch genauer festlegen, ob die Praktika nach einer Tariftabelle vergütet werden und ob – oder ob nicht – der Staat dazu verpflichtet ist, die Kosten für die Sozialversicherung zu unterstützen.

Änderungsantrag 634 **Heide Rühle**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39
2005/36/EG
Artikel 55 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf erkennt der Herkunftsmitgliedstaat das in einem anderen Mitgliedstaat **absolvierte** und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats **bescheinigte bezahlte** Praktikum an.

Geänderter Text

Der Herkunftsmitgliedstaat erkennt ein in einem anderen Mitgliedstaat **absolviertes** und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats **bescheinigtes** Praktikum an, **soweit es für die Ausübung des Berufes im Herkunftsmitgliedstaat relevant ist.**

Or. de

Änderungsantrag 635 **Bernadette Vergnaud**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39
2005/36/EG
Artikel 55 a

Vorschlag der Kommission

Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf erkennt der Herkunftsmitgliedstaat das in einem

Geänderter Text

Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf erkennt der Herkunftsmitgliedstaat das in einem

anderen Mitgliedstaat absolvierte und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bescheinigte **bezahlte** Praktikum an.

anderen Mitgliedstaat absolvierte und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bescheinigte Praktikum, **das im Rahmen einer Ausbildung zu einem reglementierten Beruf vorgesehen ist, unabhängig von der Höhe und der Art der Vergütung** an.

Or. fr

Änderungsantrag 636

Malgorzata Handzlik, Róża Gräfin von Thun und Hohenstein, Rafał Trzaskowski

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39

Die Mitgliedstaaten erkennen die Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger an

Artikel 55 a

Vorschlag der Kommission

Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf erkennt der Herkunftsmitgliedstaat das in einem anderen Mitgliedstaat absolvierte und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bescheinigte **bezahlte** Praktikum an.

Geänderter Text

Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf erkennt der Herkunftsmitgliedstaat das in einem anderen Mitgliedstaat absolvierte und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bescheinigte Praktikum an.

Or. en

Änderungsantrag 637

Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 55 a

Vorschlag der Kommission

Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf erkennt der

Geänderter Text

Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf erkennt der

Herkunftsmitgliedstaat das in einem anderen Mitgliedstaat absolvierte und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bescheinigte **bezahlte** Praktikum an.

Herkunftsmitgliedstaat das in einem anderen Mitgliedstaat absolvierte und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bescheinigte Praktikum an.

Or. en

Änderungsantrag 638
Nadja Hirsch, Jorgo Chatzimarkakis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 55 a

Vorschlag der Kommission

Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf erkennt der Herkunftsmitgliedstaat das in einem anderen Mitgliedstaat absolvierte und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bescheinigte **bezahlte** Praktikum an.

Geänderter Text

Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf erkennt der Herkunftsmitgliedstaat das in einem anderen Mitgliedstaat absolvierte und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bescheinigte Praktikum an.

Or. de

Begründung

In einigen Berufen ist es üblich, dass unbezahlte Praktika absolviert werden müssen. Jedoch sollte für die Personen, die ein unbezahltes Praktikum ausüben keine Benachteiligung durch fehlende Anerkennung erfolgen.

Änderungsantrag 639
Andreas Schwab, Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39
2005/36
Artikel 55 a

Vorschlag der Kommission

Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf erkennt der Herkunftsmitgliedstaat das in einem anderen Mitgliedstaat absolvierte und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bescheinigte **bezahlte Praktikum an.**

Geänderter Text

Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf erkennt der Herkunftsmitgliedstaat das in einem anderen Mitgliedstaat absolvierte und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bescheinigte **Praktikum im Rahmen einer Ausbildung zu einem reglementierten Beruf, gleichgültig ob das Recht auf Berufsausübung davon abhängt oder nicht, an. Die Mitgliedsstaaten können die maximale Dauer eines in einem anderen Mitgliedsstaat absolvierten Praktikums begrenzen, sofern dieses für den Zugang zu einem reglementierten Beruf im Herkunftsmitgliedstaat vorgeschrieben ist. Die Anerkennung des Praktikums ersetzt nicht eine für den Berufszugang erforderliche Prüfung.**

Or. de

Begründung

Unbezahlte Praktika im Rahmen der Berufsausbildung sollten hier nicht ausgeschlossen sein. Während die Mobilität gefördert werden soll, soll gleichwohl die Qualität beim Berufszugang erhalten bleiben. Daher soll ein Praktikum nicht die für den Berufszugang nötige Prüfung ersetzen.

Änderungsantrag 640
Robert Rochefort

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39
2005/36/EG
Artikel 55 a

Vorschlag der Kommission

Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf erkennt der Herkunftsmitgliedstaat das in einem

Geänderter Text

Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf erkennt der Herkunftsmitgliedstaat das in einem

anderen Mitgliedstaat absolvierte und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bescheinigte **bezahlte** Praktikum an.

anderen Mitgliedstaat **im Rahmen einer Ausbildung zu einem reglementierten Beruf** absolvierte und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bescheinigte Praktikum, **das Voraussetzung für die Gültigkeit des Ausbildungsnachweises ist**, an.

Or. fr

Änderungsantrag 641
Marian Harkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 55 a

Vorschlag der Kommission

Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf **erkennt** der Herkunftsmitgliedstaat das in einem anderen Mitgliedstaat absolvierte und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bescheinigte **bezahlte** Praktikum **an**.

Geänderter Text

Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf **berücksichtigt** der Herkunftsmitgliedstaat das in einem anderen Mitgliedstaat absolvierte und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bescheinigte bezahlte Praktikum **in angemessener Weise**.

Or. en

Änderungsantrag 642
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 (neu)
COM(2011) 833
Artikel 55 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

55b. Die Höhe der Gebühren, die dem Antragsteller möglicherweise im Rahmen

der Überprüfung der Sprachkenntnisse entstehen, sollten angemessen, verhältnismäßig und mit jenen vergleichbar sein, die Berufsangehörigen der Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten entstehen.

Or. en

Begründung

Es ist nicht unangemessen, von Berufsangehörigen eine Beteiligung an den Kosten (zum Beispiel) einer Anpassungsfortbildung zu erwarten, sofern diese Beteiligung nicht unverhältnismäßig hoch ist. Berufsangehörige aus der EU, die die Berufsausübung unterbrochen *haben*, oder Berufsangehörige aus Drittstaaten sind möglicherweise in manchen Mitgliedstaaten *bereits dazu* verpflichtet.

Änderungsantrag 643
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 55 b (neu) - Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40a) Überprüfungen bei längerer Nichtausübung des Berufs

Sofern Berufsangehörige nach Kapitel III anerkannt wurden, aber ihren Beruf für einen gemäß Artikel 57.c. (neu) und 58a festgelegten Zeitraum vor dem Antrag auf die Ausstellung oder Verlängerung der Bescheinigung nicht ausgeübt haben, kann der Aufnahmemitgliedstaat die zuständige Behörde ermächtigen, zu überprüfen, ob die Berufsangehörigen für die Ausübung ihres Berufs geeignet sind. Diese Überprüfungen sollten für den Berufsangehörigen verhältnismäßig, nicht diskriminierend und gebührenfrei sein. Die Mitgliedstaaten können zudem die Bestimmungen dieses Artikels aus zwingenden Gründen des

Allgemeininteresses auf andere Berufe ausweiten. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über jede Entscheidung informieren; die Kommission wird diese Entscheidungen veröffentlichen.

Or. en

Änderungsantrag 644
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41
COM(2011) 833
Artikel 56 - Absatz 2 - Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden im Aufnahme- und im Herkunftsmitgliedstaat unterrichten sich gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken könnten; dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) einzuhalten.

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden im Aufnahme- und im Herkunftsmitgliedstaat unterrichten sich gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken könnten; dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) einzuhalten. ***Zu diesem Zweck nutzen die zuständigen Behörden das Binnenmarktinformationssystem (IMI).***

Or. en

Änderungsantrag 645
Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Punkt 41

Vorschlag der Kommission

„Die zuständigen Behörden im Aufnahme- und im Herkunftsmitgliedstaat unterrichten sich gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, **die sich** auf **die** Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten **auswirken könnten**; dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) einzuhalten.

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden im Aufnahme- und im Herkunftsmitgliedstaat unterrichten sich gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die **letztendlich zu einem Entzug oder Einschränkungen des Rechts** auf Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten **führen könnten**; dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) einzuhalten.

Or. sv

Begründung

Dass viele Personen gemeldet werden, kann darauf hindeuten, dass es ausgeprägte Patientensicherheitsroutinen gibt, und sollte an und für sich nicht dazu führen, dass diese Informationen für alle Mitgliedstaaten zugänglich werden. Diese Informationen können von anderen Staaten so gedeutet werden, als liege ein großes Problem mit den Ärzten aus einem bestimmten Land vor, wenn das Land in Wirklichkeit über starke Patientensicherheitsroutinen verfügt.

Änderungsantrag 646
Constance Le Grip

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 56 - Absatz 2 - Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden im Aufnahme- und im Herkunftsmitgliedstaat unterrichten sich gegenseitig über das Vorliegen

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden im Aufnahme- und im Herkunftsmitgliedstaat unterrichten sich gegenseitig über das Vorliegen

disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich **auf die Ausübung** der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten **auswirken** könnten; dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) einzuhalten.

disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die **zu einer Aussetzung oder zu einem Entzug des Rechts auf Ausübung** der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten **führen** könnten; dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) einzuhalten.

Or. en

Begründung

Es muss genau festgelegt werden, welche Konsequenzen mit dem Artikel bezweckt werden sollen, nämlich die Aussetzung oder die Aberkennung des Rechts der Berufsangehörigen, ihre Tätigkeit auszuüben, und unter welchen Bedingungen dieses Recht ausgesetzt oder aberkannt wird.

Änderungsantrag 647 Emma McClarkin

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
COM(2011) 833
Artikel 56 a – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von der Identität eines Berufsangehörigen, dem von nationalen Behörden oder Gerichten die – auch vorübergehende – Ausübung folgender beruflicher Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats untersagt worden ist:

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von der Identität eines Berufsangehörigen, dem von nationalen Behörden oder Gerichten die – auch vorübergehende – Ausübung folgender beruflicher Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats untersagt worden ist **oder dem von ihnen diesbezügliche Einschränkungen auferlegt worden sind:**

Änderungsantrag 648

Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Punkt 42

2005/36/EG

Artikel 56a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von der Identität eines Berufsangehörigen, dem von nationalen Behörden oder Gerichten die – auch vorübergehende – Ausübung folgender beruflicher Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats untersagt worden ist:

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von der Identität eines Berufsangehörigen, dem von nationalen Behörden oder Gerichten **durch einen endgültigen Beschluss** die – auch vorübergehende – Ausübung folgender beruflicher Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats untersagt **oder eingeschränkt** worden ist:

Or. sv

Begründung

Dass es viele Personen gibt, die gemeldet werden, kann darauf hindeuten, dass es ausgeprägte Patientensicherheitsroutinen gibt, und sollte an und für sich nicht dazu führen, dass diese Informationen für alle Mitgliedstaaten zugänglich werden. Diese Informationen können von anderen Staaten so gedeutet werden, als liege ein großes Problem mit den Ärzten aus einem bestimmten Land vor, wenn das Land in Wirklichkeit über starke Patientensicherheitsroutinen verfügt.

Änderungsantrag 649

Cristian Silviu Busoi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 56 a Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von der Identität eines Berufsangehörigen, dem **von** nationalen Behörden oder Gerichten die – auch vorübergehende – Ausübung folgender beruflicher Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats untersagt worden ist:

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von der Identität eines Berufsangehörigen, dem von nationalen Behörden oder Gerichten die – auch vorübergehende – Ausübung folgender beruflicher Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats **durch eine endgültige Entscheidung** untersagt worden ist **oder dem von ihnen diesbezügliche Einschränkungen auferlegt worden sind**:

Or. en

Begründung

Klärung des Auslösers des Vorwarnungsmechanismus.

Änderungsantrag 650
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 56 a - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten **und die Kommission** von der Identität eines Berufsangehörigen, dem von nationalen Behörden oder Gerichten die – auch vorübergehende – Ausübung folgender beruflicher Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats untersagt worden ist:

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten von der Identität eines Berufsangehörigen, dem von nationalen Behörden oder Gerichten die – auch vorübergehende – Ausübung folgender beruflicher Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats **anschließend an eine rechtsverbindliche Entscheidung** untersagt worden ist:

Änderungsantrag 651
Mikael Gustafsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 56 a - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von der Identität eines Berufsangehörigen, dem von nationalen Behörden oder Gerichten die – auch vorübergehende – Ausübung folgender beruflicher Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats untersagt worden ist:

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von der Identität eines Berufsangehörigen, dem von nationalen Behörden oder Gerichten die – auch vorübergehende – Ausübung folgender beruflicher Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats **nach Artikel 4.e.1.a** untersagt worden ist:

Änderungsantrag 652
Phil Prendergast

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 56 a - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von der Identität eines Berufsangehörigen, dem von nationalen Behörden oder Gerichten die – auch vorübergehende – Ausübung folgender beruflicher Tätigkeiten im

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von der Identität eines Berufsangehörigen, dem von nationalen Behörden oder Gerichten das Recht auf **Ausübung seiner beruflichen Tätigkeiten in seinem Herkunfts- oder**

Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats
untersagt worden ist:

*Aufnahmemitgliedstaat oder das Recht
auf die – auch vorübergehende –
Ausübung folgender beruflicher
Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses
Mitgliedstaats vorübergehend oder
dauerhaft entzogen worden ist:*

Or. en

Änderungsantrag 653

Cristian Silviu Busoi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 56 a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(e) Arzt für *Allgemeinmedizin* als Inhaber
eines in Anhang V *Nummer 5.1.4.*
aufgeführten Ausbildungsnachweises;

Geänderter Text

(a) Arzt als Inhaber eines in Anhang V
Nummern 5.1.1., 5.1.3. und 5.1.4.
aufgeführten Ausbildungsnachweises;

Or. en

Begründung

Klärung der Anwendung des Vorwarnungsmechanismus.

Änderungsantrag 654

Cristian Silviu Busoi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 56 a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) *Facharzt, der eine der in Anhang V
Nummer 5.1.3.* aufgeführten
Bezeichnungen führt;

Geänderter Text

(b) *Ärzte mit einer Grundausbildung und
Fachärzte, die in Artikel 10 Buchstabe b
aufgeführt sind;*

Begründung

Es sollte keine Unterscheidung bei der Anwendung des Vorwarnungsmechanismus nach dem Anerkennungssystem geben.

Änderungsantrag 655

Phil Prendergast

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42 (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 56 a – Absatz 1 – Buchstabe c a)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ca) gemäß Artikel 10 anerkannte(r)
Krankenschwester/Krankenpfleger.***

Or. en

Änderungsantrag 656

Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42 (neu)

COM(2011) 833

Artikel 56 a – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ja) Angehörige von Berufen, die die
Patientensicherheit berühren, die dem
allgemeinen Anerkennungssystem nach
Titel III Kapitel I und II unterliegen.***

Or. en

Änderungsantrag 657

Robert Rochefort

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42 (neu)
2005/36/EG
Artikel 56 a – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

ja) Berufe, die unter das automatische Anerkennungsverfahren gemäß Titel III Kapitel III dieser Richtlinie fallen, die Gegenstand eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens waren, damit ihre Spezialisierungen in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden, mit Ausnahme des Architektenberufs;

Or. fr

Änderungsantrag 658
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
COM(2011) 833
Artikel 56 a - Absatz 1 - Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Übermittlung der in Unterabsatz 1 genannten Angaben erfolgt spätestens drei Tage nach Annahme der Entscheidung über die Untersagung der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch den betreffenden Berufsangehörigen.

Die Übermittlung der in Unterabsatz 1 genannten Angaben erfolgt spätestens drei Tage nach Annahme der Entscheidung über die Untersagung der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch den betreffenden Berufsangehörigen ***mithilfe des Binnenmarktinformationssystems (IMI).***

Or. en

Begründung

Der Vorwarnungsmechanismus sollte für bessere Sicherheit ausgeweitet werden und auch greifen, wenn Berufsangehörige falsche Informationen vorlegen.

Änderungsantrag 659
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
2005/36/EG
Artikel 56 a Absatz 1 Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Übermittlung der in Unterabsatz 1 genannten Angaben erfolgt **spätestens drei Tage nach Annahme der** Entscheidung über die Untersagung der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch den betreffenden Berufsangehörigen.

Geänderter Text

Die Übermittlung der in Unterabsatz 1 genannten Angaben erfolgt **unverzüglich und in jedem Fall spätestens 48 Stunden nachdem die** Entscheidung über die Untersagung der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch den betreffenden Berufsangehörigen **rechtlich bindend getroffen wurde.**

Or. de

Änderungsantrag 660
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 56 a - Absatz 1 - Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Übermittlung der in Unterabsatz 1 genannten Angaben erfolgt spätestens **drei Tage** nach Annahme der Entscheidung über die Untersagung der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch den betreffenden Berufsangehörigen.

Geänderter Text

Die Übermittlung der in Unterabsatz 1 genannten Angaben erfolgt spätestens **24 Stunden** nach Annahme der Entscheidung über die Untersagung der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch den betreffenden Berufsangehörigen.

Or. en

Änderungsantrag 661
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 56 a - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In nicht durch die Richtlinie 2006/123/EG abgedeckten Fällen, in denen ein in einem Mitgliedstaat niedergelassener Selbstständiger im Rahmen dieser Richtlinie eine berufliche Tätigkeit unter einer anderen Berufsbezeichnung als jener nach Absatz 1 ausübt, unterrichtet ein Mitgliedstaat, sobald er tatsächliche Kenntnis von einem Verhalten, spezifischen Handlungen oder Umständen erhält, von denen eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat ausgehen könnte, unverzüglich die anderen betroffenen Mitgliedstaaten **und die Kommission**. Diese Information geht nicht über das hinaus, was zur Identifizierung des betreffenden Berufsangehörigen unbedingt erforderlich ist, und enthält einen Verweis auf die Entscheidung einer zuständigen Behörde, durch die ihm oder ihr die Ausübung der beruflichen Tätigkeit untersagt wird. Andere Mitgliedstaaten können unter den Voraussetzungen der Artikel 8 und 56 um weitere Informationen ersuchen.

Geänderter Text

2. In nicht durch die Richtlinie 2006/123/EG abgedeckten Fällen, in denen ein in einem Mitgliedstaat niedergelassener Selbstständiger im Rahmen dieser Richtlinie eine berufliche Tätigkeit unter einer anderen Berufsbezeichnung als jener nach Absatz 1 ausübt, unterrichtet ein Mitgliedstaat, sobald er tatsächliche Kenntnis von einem Verhalten, spezifischen Handlungen oder Umständen erhält, von denen eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat ausgehen könnte **oder die darauf hindeuten würden, dass der betreffende Selbstständige für die Ausübung seines Berufs nicht geeignet ist**, unverzüglich die anderen betroffenen Mitgliedstaaten. Diese Information geht nicht über das hinaus, was zur Identifizierung des betreffenden Berufsangehörigen unbedingt erforderlich ist, und enthält einen Verweis auf die Entscheidung einer zuständigen Behörde, durch die ihm oder ihr die Ausübung der beruflichen Tätigkeit untersagt wird. Andere Mitgliedstaaten können unter den Voraussetzungen der Artikel 8 und 56 um weitere Informationen ersuchen.

Or. en

Änderungsantrag 662
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42 (neu)
COM(2011) 833
Artikel 56 a - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sollten die in den Absätzen 1 und 2 genannten anderen Mitgliedstaaten unverzüglich informieren, wenn ein Antragsteller falsche Informationen, einschließlich falscher Ausbildungsnachweise, vorlegt.

Or. en

Änderungsantrag 663
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 55 a - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten können gemäß ihrer nationalen Gesetzgebung andere Mitgliedstaaten informieren, wenn ein Berufsangehöriger von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Berufsverband eine Warnung betreffend seine berufliche Eignung erhalten hat.

Or. en

Änderungsantrag 664
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 56 a - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Informationsaustauschs nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Geänderter Text

3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Informationsaustauschs nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. ***Die in der Vorwarnung enthaltenen Angaben sind auf die Identität des Berufsangehörigen, den Zeitpunkt der Vorwarnung und, falls zutreffend, die Dauer der Aussetzung beschränkt.***

Or. en

**Änderungsantrag 665
Emilie Turunen**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 56 a - Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Von anderen Mitgliedstaaten, zuständigen Behörden und Berufsverbänden erhaltene Vorwarnungen und ihr Inhalt sind vertraulich zu behandeln, sofern diese Daten nicht nach dem innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaats, der die Vorwarnung herausgibt, veröffentlicht werden.

Or. en

**Änderungsantrag 666
Emilie Turunen**

PE498.003v02-00

64/97

AM916793DE.doc

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 56 a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Daten bezüglich Vorwarnungen dürfen nur so lange im IMI-System bleiben, wie sie gültig sind.

Or. en

Änderungsantrag 667
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 56 a – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Vorwarnungen sind innerhalb von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Annahme der Entscheidung über ihren Widerruf zu löschen.

Or. en

Änderungsantrag 668
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
2005/36/EG
Artikel 56 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte für die

5. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte für die

Anwendung des Vorwarnungsmechanismus. Der Durchführungsrechtsakt enthält **Bestimmungen über die zuständigen Behörden, die berechtigt sind, Warnungen zu übermitteln oder entgegenzunehmen, über** zusätzliche Angaben zur Ergänzung der Warnungen, über Widerruf und Aufhebung von Warnungen, **über die Zugangsberechtigungen zu Daten**, die Art und Weise der Berichtigung der in den Warnungen enthaltenen Angaben **und über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Datenverarbeitung und -vorhaltung**. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Beratungsverfahren** gemäß Artikel 58 erlassen.

Anwendung des Vorwarnungsmechanismus. Der Durchführungsrechtsakt enthält zusätzliche Angaben zur Ergänzung der Warnungen, über Widerruf und Aufhebung von Warnungen, die Art und Weise der Berichtigung der in den Warnungen enthaltenen Angaben. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Prüfverfahren** gemäß Artikel 58 erlassen.

Or. de

Änderungsantrag 669
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 56 a.- Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte für die Anwendung des Vorwarnungsmechanismus. Der Durchführungsrechtsakt enthält Bestimmungen über die zuständigen Behörden, die berechtigt sind, Warnungen zu übermitteln oder entgegenzunehmen, über zusätzliche Angaben zur Ergänzung der Warnungen, über Widerruf und Aufhebung von Warnungen, über die Zugangsberechtigungen zu Daten, die Art und Weise der Berichtigung der in den Warnungen enthaltenen Angaben und über

Geänderter Text

5. Die Kommission erlässt **nach Konsultation der Berufsverbände und Akteure gemäß Artikel 57.c (neu) und 58.a (neu) unter Berücksichtigung ihrer Vorschläge** Durchführungsrechtsakte für die Anwendung des Vorwarnungsmechanismus. Der Durchführungsrechtsakt enthält Bestimmungen über die zuständigen Behörden, die berechtigt sind, Warnungen zu übermitteln oder entgegenzunehmen, über zusätzliche Angaben zur Ergänzung der Warnungen, über Widerruf und Aufhebung von Warnungen, über die

Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Datenverarbeitung und -vorhaltung. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Beratungsverfahren** gemäß Artikel 58 erlassen.

Zugangsberechtigungen zu Daten, die Art und Weise der Berichtigung der in den Warnungen enthaltenen Angaben und über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Datenverarbeitung und -vorhaltung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Prüfungsverfahren** gemäß Artikel 58 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 670
Cristian Silviu Busoi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 56 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte für die Anwendung des Vorwarnungsmechanismus. Der Durchführungsrechtsakt enthält Bestimmungen über die zuständigen Behörden, die berechtigt sind, Warnungen zu übermitteln oder entgegenzunehmen, über zusätzliche Angaben zur Ergänzung der Warnungen, über Widerruf und Aufhebung von Warnungen, über die Zugangsberechtigungen zu Daten, die Art und Weise der Berichtigung der in den Warnungen enthaltenen Angaben und über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Datenverarbeitung und -vorhaltung. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Beratungsverfahren** gemäß Artikel 58 erlassen.

Geänderter Text

5. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte für die Anwendung des Vorwarnungsmechanismus. Der Durchführungsrechtsakt enthält Bestimmungen über die zuständigen Behörden, die berechtigt sind, Warnungen zu übermitteln oder entgegenzunehmen, über zusätzliche Angaben zur Ergänzung der Warnungen, über Widerruf und Aufhebung von Warnungen, über die Zugangsberechtigungen zu Daten, die Art und Weise der Berichtigung der in den Warnungen enthaltenen Angaben und über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Datenverarbeitung und -vorhaltung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Prüfungsverfahren** gemäß Artikel 58 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 671
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43
2005/36/EG
Artikel 57 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende Informationen online zugänglich sind und von den **einheitlichen Ansprechpartnern** regelmäßig aktualisiert werden:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende Informationen online zugänglich sind und von den **zuständigen Behörden oder Stellen** regelmäßig aktualisiert werden:

Or. de

Änderungsantrag 672
Konstantinos Poupakis, Sylvana Rapti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43
2005/36/EG
Artikel 57 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende Informationen online zugänglich sind und von den einheitlichen Ansprechpartnern regelmäßig aktualisiert werden:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende Informationen online zugänglich sind und von den einheitlichen Ansprechpartnern, **die über Fachpersonal verfügen, das die Bürger auch in Einzelgesprächen berät**, regelmäßig aktualisiert werden:

Or. el

Begründung

Beschreibung der notwendigen Dienstleistungen, die von den einheitlichen Ansprechpartnern erbracht werden müssen.

Änderungsantrag 673
Anja Weisgerber, Birgit Collin-Langen, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43
2005/36/EG
Artikel 57 Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende Informationen online zugänglich sind und von den einheitlichen Ansprechpartnern regelmäßig aktualisiert werden:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende Informationen online zugänglich sind und von den **zuständigen Behörden oder den** einheitlichen Ansprechpartnern regelmäßig aktualisiert werden:

Or. de

Änderungsantrag 674
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43
2005/36/EG
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ein Verzeichnis aller in dem Mitgliedstaat reglementierten Berufe im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sowie die Kontaktdaten der für die einzelnen reglementierten Berufe zuständigen Behörden und des Beratungszentrums nach Artikel 57b;

Geänderter Text

a) ein Verzeichnis aller in dem Mitgliedstaat reglementierten Berufe im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sowie die Kontaktdaten der für die einzelnen reglementierten Berufe zuständigen Behörden und des Beratungszentrums **und der Kontaktstellen** nach Artikel 57b;

Or. de

Änderungsantrag 675
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 57 – Absatz 1 - Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ca) Aufgrund von Artikel 4.d.8 (neu),
4.f.2 und 7.4.5 getroffene Entscheidungen
der Mitgliedstaaten***

Or. en

Änderungsantrag 676
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 57 – Absatz 11 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(da) Fristen für die Nichtausübung des
Berufs, nach deren Ablauf ein
Berufsangehöriger verpflichtet werden
kann, seine berufliche Eignung gemäß
Artikel 55.b (neu) nachzuweisen***

Or. en

Änderungsantrag 677
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43
2005/36/EG
Artikel 57 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
die einheitlichen Ansprechpartner und die

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
Informationensuchen so rasch wie möglich

zuständigen Behörden an die einheitlichen Ansprechpartner gerichtete Informationsersuchen so rasch wie möglich beantwortet werden. Zu diesem Zweck können sie diese Informationssersuchen auch an die in Artikel 57b genannten Beratungszentren weiterleiten und den betreffenden Bürger darüber unterrichten.

beantwortet werden. Zu diesem Zweck können sie diese Informationssersuchen auch an die in Artikel 57b genannten Beratungszentren **und Kontaktstellen** weiterleiten und den betreffenden Bürger darüber unterrichten.

Or. de

Änderungsantrag 678

Anja Weisgerber, Birgit Collin-Langen, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43

2005/36/EG

Artikel 57 Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **einheitlichen Ansprechpartner und die zuständigen Behörden** an die **einheitlichen Ansprechpartner gerichtete** Informationsersuchen so rasch wie möglich beantwortet werden. Zu diesem Zweck können sie diese Informationssersuchen auch an die in Artikel 57b genannten Beratungszentren weiterleiten und den betreffenden Bürger darüber unterrichten.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **an die einheitlichen Ansprechpartner oder** an die **zuständigen Behörden gerichteten** Informationsersuchen so rasch wie möglich beantwortet werden. Zu diesem Zweck können sie diese Informationssersuchen auch an die in Artikel 57b genannten Beratungszentren weiterleiten und den betreffenden Bürger darüber unterrichten.

Or. de

Änderungsantrag 679

Sylvana Rapti, Konstantinos Poupakis

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43 (neu)

2005/36/EG

Artikel 57a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die für die Anerkennung von Qualifikationen zuständigen Behörden können die Originaldokumente dieser Qualifikationen verlangen.

Or. el

Begründung

Im Falle von Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der Echtheit der zur Anerkennung vorgelegten Qualifikationen.

Änderungsantrag 680
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43
2005/36/EG
Artikel 57 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen begleitende Maßnahmen, um **sicherzustellen, dass die einheitlichen Ansprechpartner** die Informationen nach Absatz 1 auch in anderen Amtssprachen der Union **bereitstellen**. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verwendung von Sprachen bleiben davon unberührt.

4. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen begleitende Maßnahmen, um die Informationen nach Absatz 1 auch in anderen Amtssprachen der Union **bereitzustellen**. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verwendung von Sprachen bleiben davon unberührt.

Or. de

Änderungsantrag 681
Olga Sehnalová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen begleitende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die einheitlichen Ansprechpartner die Informationen nach Absatz 1 auch **in anderen Amtssprachen** der Union bereitstellen. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verwendung von Sprachen auf ihrem Territorium bleiben davon unberührt.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen begleitende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die einheitlichen Ansprechpartner die Informationen nach Absatz 1 **in allen Amtssprachen des Heimatstaates und mindestens auch in den Verfahrenssprachen¹** der Union bereitstellen. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verwendung von Sprachen auf ihrem Territorium bleiben davon unberührt.

¹**Verfahrenssprache der Union = Englisch, Französisch, Deutsch.**

Or. cs

Begründung

Veröffentlichte Informationen müssen nicht nur in der Amtssprache des jeweiligen Staates zugänglich sein, sondern es muss eine Übersetzung mindestens auch in die Verfahrenssprachen der Union zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 682

Anja Weisgerber, Sabine Verheyen, Birgit Collin-Langen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43

2005/36/EG

Artikel 57 Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen begleitende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die **einheitlichen Ansprechpartner die** Informationen nach Absatz 1 auch in anderen Amtssprachen der Union

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen begleitende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Informationen nach Absatz 1 auch in anderen Amtssprachen der Union **bereitgestellt werden**. Die

bereitstellen. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verwendung von Sprachen bleiben davon unberührt.

Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verwendung von Sprachen bleiben davon unberührt.

Or. de

Änderungsantrag 683
Marian Harkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a) Von dieser Richtlinie sind die Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein hohes Gesundheits- und Verbraucherschutzniveau sicherzustellen, unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 684
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44
2005/36/EG
Artikel 57a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch ***über den entsprechenden einheitlichen Ansprechpartner*** abgewickelt werden können.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können.

Änderungsantrag 685

Anja Weisgerber, Sabine Verheyen, Birgit Collin-Langen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44

2005/36/EG

Artikel 57 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch über den entsprechenden einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch **und soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallen**, über den entsprechenden einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können.

Änderungsantrag 686

Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44

2005/36/EG

Artikel 57 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Alle Verfahren **werden** in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG zu den einheitlichen Ansprechpartnern durchgeführt. Etwaige Fristen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die in dieser Richtlinie genannten Verfahren oder Formalitäten einhalten müssen, laufen ab dem Zeitpunkt, an dem ein Bürger **seinen Antrag bei einem**

Geänderter Text

4. **Soweit Tätigkeiten der Richtlinie 2006/123/EG betroffen sind, werden** alle Verfahren in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG zu den einheitlichen Ansprechpartnern durchgeführt. Etwaige Fristen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die in dieser Richtlinie genannten Verfahren oder Formalitäten einhalten müssen, laufen ab

einheitlichen Ansprechpartner einreicht.

dem Zeitpunkt, an dem ein Bürger *einen vollständigen Antrag eingereicht hat.*

Or. de

Änderungsantrag 687
Konstantinos Poupakis, Sylvana Rapti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44
2005/36/EG
Artikel 57 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Alle Verfahren werden in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG zu den einheitlichen Ansprechpartnern durchgeführt. Etwaige Fristen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die in dieser Richtlinie genannten Verfahren oder Formalitäten einhalten müssen, laufen ab dem Zeitpunkt, an dem ein Bürger seinen Antrag bei einem einheitlichen Ansprechpartner einreicht.

Geänderter Text

4. Alle Verfahren werden in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG zu den einheitlichen Ansprechpartnern durchgeführt. Etwaige Fristen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die in dieser Richtlinie genannten Verfahren oder Formalitäten einhalten müssen, laufen ab dem Zeitpunkt, an dem ein Bürger seinen *vollständigen* Antrag *an die zuständige Behörde* bei einem einheitlichen Ansprechpartner einreicht.

Or. el

Begründung

Um eine zuverlässigere Prüfung der Echtheit der vorgelegten Dokumente sicherzustellen, ist es sinnvoller, die Prüfung von zuständigen Behörden mit entsprechender Erfahrung durchführen zu lassen.

Änderungsantrag 688
Olga Sehnalová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 57a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Alle Verfahren werden in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG zu den einheitlichen Ansprechpartnern durchgeführt. Etwaige Fristen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die in dieser Richtlinie genannten Verfahren oder Formalitäten einhalten müssen, laufen ab dem Zeitpunkt, an dem ein Bürger seinen Antrag bei einem einheitlichen Ansprechpartner einreicht.

Geänderter Text

4. Alle Verfahren werden in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG zu den einheitlichen Ansprechpartnern durchgeführt. Etwaige Fristen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die in dieser Richtlinie genannten Verfahren oder Formalitäten einhalten müssen, laufen ab dem Zeitpunkt, an dem ein Bürger seinen **vollständigen** Antrag bei einem einheitlichen Ansprechpartner einreicht.

Or. cs

Begründung

Der einheitliche Ansprechpartner hat die Pflicht, den Antrag unverzüglich an die anerkennende Behörde weiterzuleiten. Zur Wahrung von Rechtssicherheit, Qualität und Zügigkeit des Verfahrens muss die Frist ab Einreichung des vollständigen Antrags beginnen.

Änderungsantrag 689

Anja Weisgerber, Sabine Verheyen, Birgit Collin-Langen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44

2005/36/EG

Artikel 57 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Alle Verfahren werden in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG zu den einheitlichen Ansprechpartnern durchgeführt. Etwaige Fristen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die in dieser Richtlinie genannten Verfahren oder Formalitäten einhalten müssen, laufen ab dem Zeitpunkt, an dem ein Bürger seinen Antrag bei einem einheitlichen Ansprechpartner einreicht.

Geänderter Text

4. Alle **entsprechenden** Verfahren werden in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG zu den einheitlichen Ansprechpartnern durchgeführt. Etwaige Fristen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die in dieser Richtlinie genannten Verfahren oder Formalitäten einhalten müssen, laufen ab dem Zeitpunkt, an dem ein Bürger seinen Antrag bei einem einheitlichen Ansprechpartner einreicht.

Änderungsantrag 690
Marian Harkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 57 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Alle Verfahren werden in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG zu den einheitlichen Ansprechpartnern durchgeführt. Etwaige Fristen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die in dieser Richtlinie genannten Verfahren oder Formalitäten einhalten müssen, laufen ab dem Zeitpunkt, an dem ein Bürger *seinen* Antrag *bei* einem einheitlichen Ansprechpartner einreicht.

Geänderter Text

4. Alle Verfahren werden in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG zu den einheitlichen Ansprechpartnern durchgeführt. Etwaige Fristen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die in dieser Richtlinie genannten Verfahren oder Formalitäten einhalten müssen, laufen ab dem Zeitpunkt, an dem ein Bürger seinen *vollständigen* Antrag *über* einen einheitlichen Ansprechpartner *bei der zuständigen Behörde* einreicht.

Or. en

Änderungsantrag 691
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
2005/36/EG
Artikel 57 b – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Beratungszentren

Geänderter Text

Beratungszentren *und Kontaktstellen*

Or. de

Änderungsantrag 692
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
2005/36/EG
Artikel 57 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat benennt bis spätestens [Datum einfügen – Frist für die Umsetzung der Richtlinie] ein Beratungszentrum, **das** den Auftrag **hat**, die Bürger und die **Beratungszentren** der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß dieser Richtlinie zu beraten, einschließlich der Information über die nationalen Rechtsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung einer Berufstätigkeit, des Sozialrechts, sowie über etwaige Standesregeln und berufsethische Regeln.

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat benennt bis spätestens [Datum einfügen – Frist für die Umsetzung der Richtlinie] ein Beratungszentrum **bzw. nationale Kontaktstellen, die** den Auftrag **haben**, die Bürger und die **Stellen** der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß dieser Richtlinie zu beraten, einschließlich der Information über die nationalen Rechtsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung einer Berufstätigkeit, des Sozialrechts, sowie über etwaige Standesregeln und berufsethische Regeln.

Or. de

Änderungsantrag 693
Pablo Arias Echeverría

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
2005/36
Artikel 57 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat benennt bis spätestens [Datum einfügen – Frist für die Umsetzung der Richtlinie] ein Beratungszentrum, **das** den Auftrag **hat**, die Bürger und die Beratungszentren der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß dieser Richtlinie zu beraten, einschließlich der Information über die nationalen Rechtsvorschriften für die

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat benennt bis spätestens [Datum einfügen – Frist für die Umsetzung der Richtlinie] ein Beratungszentrum, **das** den Auftrag **hat**, die Bürger und die Beratungszentren der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß dieser Richtlinie zu beraten, einschließlich der Information über die nationalen Rechtsvorschriften für die

Aufnahme und Ausübung einer Berufstätigkeit, des Sozialrechts, sowie über etwaige Standesregeln und berufsethische Regeln.

Aufnahme und Ausübung einer Berufstätigkeit, des Sozialrechts, sowie über etwaige Standesregeln und berufsethische Regeln. ***Außerdem, falls die Mitgliedstaaten es für erforderlich halten, können die Beratungszentren auch Dienste zur Unterstützung der für die Bearbeitung der Anerkennungsunterlagen der Berufsqualifikation zuständige Behörde unterstützen.***

Or. es

Änderungsantrag 694
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
2005/36/EG
Artikel 57 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Beratungszentren in den Aufnahmemitgliedstaaten unterstützen die Bürger bei der Wahrnehmung der Rechte aus dieser Richtlinie, bei Bedarf unter Einschaltung des Beratungszentrums im Herkunftsmitgliedstaat sowie der zuständigen Behörden ***und des einheitlichen Ansprechpartners*** im Aufnahmemitgliedstaat.

Geänderter Text

2. Die Beratungszentren ***oder nationalen Kontaktstellen*** in den Aufnahmemitgliedstaaten unterstützen die Bürger bei der Wahrnehmung der Rechte aus dieser Richtlinie, bei Bedarf unter Einschaltung des Beratungszentrums ***oder der nationalen Kontaktstellen*** im Herkunftsmitgliedstaat sowie der zuständigen Behörden im Aufnahmemitgliedstaat.

Or. de

Änderungsantrag 695
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
2005/36/EG
Artikel 57 b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Alle zuständigen Behörden im Aufnahmemitgliedstaat sind aufgefordert, mit einem Beratungszentrum im Aufnahmemitgliedstaat vollumfänglich zusammenzuarbeiten und diesen **Beratungszentren im Aufnahmemitgliedstaat** auf Antrag Informationen über Einzelfälle bereitzustellen.

Geänderter Text

3. Alle zuständigen Behörden im Aufnahmemitgliedstaat sind aufgefordert, mit einem Beratungszentrum **oder der nationalen Kontaktstellen** im Aufnahmemitgliedstaat vollumfänglich zusammenzuarbeiten und diesen auf Antrag Informationen über Einzelfälle bereitzustellen.

Or. de

Änderungsantrag 696
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
2005/36/EG
Artikel 57 b Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Auf Ersuchen der Kommission unterrichten die Beratungszentren diese binnen zwei Monaten nach Eingang dieses Ersuchens betreffend die Untersuchungen, mit denen die Kommission befasst ist.

Geänderter Text

4. Auf Ersuchen der Kommission unterrichten die Beratungszentren **oder nationalen Kontaktstellen** diese binnen zwei Monaten nach Eingang dieses Ersuchens betreffend die Untersuchungen, mit denen die Kommission befasst ist.

Or. de

Änderungsantrag 697
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 57 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission ist verantwortlich für die Bildung eines Forums der Akteure, dem unter anderem Berufsverbände, Gewerkschaften, zuständige Behörden und Verbraucher-/Patientenvereinigungen angehören. Die Mitgliedschaft in diesem Forum der Akteure sollte die Zusammensetzung der Interessen der Akteure für einen speziellen Beruf widerspiegeln. Diese Foren der Akteure sollten insbesondere von der Kommission konsultiert werden und Vorschläge betreffend Artikel 4.a.7 und 4.b.2 vorlegen. Darüber hinaus kann die Kommission diese Foren konsultieren, wenn sie die Parameter für Pilotprojekte, die in Bezug auf diese Richtlinie durchgeführt werden, festlegt. Die Kommission kann diese Foren zudem konsultieren und ihre Empfehlungen berücksichtigen, wenn die Berufsverbände und -gruppen nach Artikel 58.a (neu) konsultiert werden.

Or. en

**Änderungsantrag 698
Emilie Turunen**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 57 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission ist für die Organisation und Verwaltung der Foren der Akteure nach Artikel 57.c (neu) und für die Konsultation der Berufsverbände nach Artikel 58.a (neu) verantwortlich.

Änderungsantrag 699
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Konsultation

Die Kommission stellt die Konsultation von Sachverständigen der Berufsgruppen, unter anderem der Berufsverbände, sicher und sorgt für die Einbeziehung ihrer Empfehlungen über delegierte Rechtsakte bezüglich der Bestimmungen nach Artikel 25 Absatz 5, Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 34 Absatz 2, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 2, Artikel 49a Absatz 3, Artikel 49b Absatz 3, Artikel 24 Absatz 4, Artikel 31 Absatz 7, Artikel 34 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 4, Artikel 40 Absatz 4, Artikel 44 Absatz 4, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 35 Absatz 4, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 34 Absatz 2, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 2, Anhang V Nummer 5.3.3, Artikel 24 Absatz 4, Artikel 31 Absatz 7, Artikel 34 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 4, Artikel 40 Absatz 4, Artikel 44 Absatz 4, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 46 Absatz 4.

Änderungsantrag 700
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46
COM(2011) 833
Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Geänderter Text

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen unterstützt, ***der die angemessene Vertretung und Konsultation auf europäischer und einzelstaatlicher Sachverständigenebene nach Erwägungsgrund 24 sicherstellt.*** Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Or. en

Begründung

Beim Verfahren delegierter Rechtsakte muss die Kommission sicherstellen, dass angemessene Konsultationen mit den einschlägigen Akteuren und betroffenen Organisationen stattfinden. Dies ist notwendig, um einen reibungslosen Prozess der Transparenz und Zusammenarbeit bei der Beschlussfassung auf EU-Ebene zu gewährleisten.

Änderungsantrag 701
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46
2011/0435 (COD)
Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Geänderter Text

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen unterstützt, ***der die angemessene Vertretung und Konsultation auf europäischer und einzelstaatlicher Sachverständigenebene nach Erwägungsgrund 24 sicherstellt.*** Dabei handelt es sich um einen Ausschuss

im Sinne der Verordnung (EU)
Nr. 182/2011.

Or. en

Änderungsantrag 702
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Geänderter Text

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. **Die Kommission sollte ferner die Akteure nach Artikel 57.c (neu) und die Berufsverbände nach Artikel 58.a (neu) konsultieren, falls notwendig.**

Or. en

Änderungsantrag 703
Phil Prendergast

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Geänderter Text

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen unterstützt, **der für eine angemessene Vertretung und Konsultation auf europäischer und nationaler Expertenebene sorgt.** Dabei

handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Or. en

Änderungsantrag 704
Sylvana Rapti, Konstantinos Poupakis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46
2005/36/EG
Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Geänderter Text

1. **I.** Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen unterstützt, **in dem sowohl nationale Sachverständige als auch Sachverständige auf europäischer Ebene vertreten sind.** Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011..

Or. el

Begründung

Nationale Sachverständige sollten bei einem Abkommen über die Anerkennung der Berufsqualifikationen auch miteinbezogen werden.

Änderungsantrag 705
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46 (neu)
2005/36/EG
Artikel 58 Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission stellt sicher, dass Sachverständige der betroffenen

beruflichen Gruppierungen in angemessener Weise konsultiert werden, besonders im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des in Artikel 58, Absatz 1 genannten Ausschusses, und stellt diesem Ausschuss einen mit Gründen versehenen Bericht über die genannten Konsultationen zur Verfügung.

Or. de

Änderungsantrag 706
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46
2005/36/EG
Artikel 58 Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Geänderter Text

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Or. de

Änderungsantrag 707
Robert Rochefort

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46 (neu)
2005/36/EG
Artikel 58 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Geänderter Text

2a. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Or. fr

Änderungsantrag 708

Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47 (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 58 - Absatz 2 - Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Vor der Annahme des delegierten Rechtsakts sollte die Kommission in den in dieser Richtlinie vorgesehenen Fällen das oder die jeweilige(n) Forum (Foren) der Akteure nach Artikel 57c neu und die jeweiligen Berufsverbände nach Artikel 58.a (neu) unter Einbeziehung ihrer Vorschläge und unter gebührender Berücksichtigung der Ergebnisse jedes Pilotprojekts konsultieren.

Or. en

Änderungsantrag 709

Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47

2005/36/EG

Artikel 58 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4a Absatz 7, **Artikel 4b Absatz 2**, Artikel 20, Artikel 21a Absatz 3, Artikel **24 Absatz 4**, **Artikel 25 Absatz 5**, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 2, Artikel **31 Absatz 7**, **Artikel 34 Absatz 2**, Artikel **34 Absatz 4**, **Artikel 35 Absatz 4**, Artikel 38 Absatz 1, **Artikel 38 Absatz 4**, Artikel 40 Absatz 1, Artikel **40 Absatz 4**, **Artikel 44 Absatz 2**, Artikel **44 Absatz 4**, **Artikel 46 Absatz 4**, Artikel 49a **Absatz 3 und Artikel 49b**

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4a Absatz 7, Artikel 20, Artikel 21a Absatz 3, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 34 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 2, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 49a Absatz 3 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum einfügen – Datum des Inkrafttretens der Änderungsrichtlinie] übertragen.

Absatz 3 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum einfügen – Datum des Inkrafttretens der Änderungsrichtlinie] übertragen.

Or. de

Änderungsantrag 710
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47 (neu)
COM(2011) 833
Artikel 58 a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Aufgrund der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 24a, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 34 Absatz 2, Artikel 40 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 3 und Artikel 49b Absatz 3 ist die Kommission verpflichtet, die Mitgliedstaaten und einschlägigen Akteure, darunter auch die zuständigen Behörden und repräsentativen Organisationen, zu konsultieren, bevor der delegierte Rechtsakt erlassen wird.

Or. en

Änderungsantrag 711
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
2005/36/EG
Artikel 58 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung nach Artikel 3

3. Die Befugnisübertragung nach Artikel 3

Absatz 2, Artikel 4a Absatz 7, Artikel **4b Absatz 2**, Artikel 20, Artikel 21a Absatz 3, Artikel **24 Absatz 4**, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 2, Artikel **31 Absatz 7**, Artikel 34 Absatz 2, Artikel **34 Absatz 4**, Artikel 35 Absatz 4, Artikel **38 Absatz 1**, Artikel 38 Absatz 4, Artikel 40 Absatz 1, Artikel **40 Absatz 4**, Artikel 44 Absatz 2, Artikel **44 Absatz 4**, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 49a **Absatz 3 und Artikel 49b** Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Absatz 2, Artikel 4a Absatz 7, Artikel 20, Artikel 21a Absatz 3, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 34 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 4, Artikel 40 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 2, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 49a Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. de

Änderungsantrag 712 **Heide Rühle**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 48**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48) [...]

entfällt

Or. de

Begründung

Mit der Modernisierung der Richtlinie sollen Verfahren verschlankt und nutzerfreundlicher gestaltet werden. Überbordende Berichtspflichten widersprechen dieser Zielsetzung. Die bereits in Artikel 60 verankerten und bewährten Berichtspflichten reichen aus.

Änderungsantrag 713
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 48 a (neu)
2005/36/EG
Artikel 60 – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48a) Artikel 60 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ab [Datum einfügen – Ablauf der Frist für die Umsetzung] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, der ein Verzeichnis der derzeit nach ihren nationalen Rechtsvorschriften reglementierten Berufe enthält. Die Kommission richtet für diese Informationen eine öffentlich verfügbare Datenbank ein und pflegt sie.

Or. de

Änderungsantrag 714
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 48
COM(2011) 833
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum [Datum einfügen – Ablauf der Frist für die Umsetzung] ein Verzeichnis der derzeit **nach** ihren **nationalen Rechtsvorschriften** reglementierten Berufe. Auch jede Änderung dieses Verzeichnisses wird der Kommission unverzüglich mitgeteilt. Die Kommission richtet für diese Informationen eine öffentlich verfügbare

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum [Datum einfügen – Ablauf der Frist für die Umsetzung] ein Verzeichnis der derzeit **in** ihrem **Hoheitsgebiet** reglementierten Berufe. Auch jede Änderung dieses Verzeichnisses wird der Kommission unverzüglich mitgeteilt. Die Kommission richtet für diese Informationen eine öffentlich verfügbare Datenbank ein und pflegt sie.

Datenbank ein und pflegt sie.

Or. en

Änderungsantrag 715

Malgorzata Handzlik, Róża Gräfin von Thun und Hohenstein, Rafał Trzaskowski

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 48

über die reglementierten Berufe, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung der Tätigkeiten nach

Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum [Datum einfügen – Ablauf der Frist für die Umsetzung] ein Verzeichnis der derzeit nach ihren nationalen Rechtsvorschriften reglementierten Berufe. Auch jede Änderung dieses Verzeichnisses wird der Kommission unverzüglich mitgeteilt. Die Kommission richtet **für diese Informationen** eine öffentlich verfügbare Datenbank ein und pflegt sie.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum [Datum einfügen – Ablauf der Frist für die Umsetzung] ein Verzeichnis der derzeit nach ihren nationalen Rechtsvorschriften reglementierten Berufe. Auch jede Änderung dieses Verzeichnisses wird der Kommission unverzüglich mitgeteilt. Die Kommission richtet eine öffentlich verfügbare Datenbank **der reglementierten Berufe, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung der Tätigkeiten, die durch jeden Beruf abgedeckt werden**, ein und pflegt sie.

Or. en

Begründung

Die Anwendungsbereiche der Berufe können von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sein. Die genaue Bedeutung eines Berufs lässt sich nur schwierig allein aufgrund seiner Bezeichnung ermitteln.

Änderungsantrag 716

Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 48
COM(2011) 833
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob nach ihrer Rechtsordnung geltende Anforderungen zur Beschränkung der Aufnahme oder Ausübung eines Berufs durch die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation, einschließlich des Führens der Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, mit folgenden Grundsätzen vereinbar **sind**:

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob **nach ihrer Rechtsordnung** geltende Anforderungen zur Beschränkung der Aufnahme oder Ausübung eines Berufs durch die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation, einschließlich des Führens der Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, **die in Artikel als „Anforderungen“ bezeichnet werden**, mit folgenden Grundsätzen vereinbar sind:

Or. en

Änderungsantrag 717
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 48
COM(2011) 833
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

die Anforderungen dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung **aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des** Wohnsitzes darstellen;

Geänderter Text

(a) die Anforderungen dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung **aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des** Wohnsitzes darstellen;

Or. en

Änderungsantrag 718
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 48
COM(2011) 833
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Anforderungen müssen durch **ein** übergeordnetes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein;

Geänderter Text

(b) die Anforderungen müssen durch **das** übergeordnete öffentliche Interesse gerechtfertigt sein;

Or. en

Änderungsantrag 719
Constance Le Grip

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 48
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Anforderungen müssen durch ein übergeordnetes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein;

Geänderter Text

(b) die Anforderungen müssen durch ein übergeordnetes öffentliches Interesse **gemäß Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n (neu)** gerechtfertigt sein;

Or. en

Änderungsantrag 720
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 48
COM(2011) 833
Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Absatz 1 gilt auch für Berufe, die in einem Mitgliedstaat durch einen Verband oder eine Organisation im Sinne von

Geänderter Text

3. Absatz 1 gilt auch für Berufe, die in einem Mitgliedstaat durch einen Verband oder eine Organisation im Sinne von

Artikel 3 Absatz 2 reglementiert sind,
sowie für alle Anforderungen *in
Verbindung mit der Notwendigkeit der
Mitgliedschaft*.

Artikel 3 Absatz 2 reglementiert sind sowie
für alle Anforderungen *in Verbindung mit
der Mitgliedschaft dieser Verbände oder
Organisationen*.

Or. en

Änderungsantrag 721
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 48
COM(2011) 833
Artikel 59 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. *Bis zum [Datum einfügen – Ablauf der
Frist für die Umsetzung]* geben die
Mitgliedstaaten an, welche Anforderungen
sie aufrechterhalten wollen, und aus
welchen Gründen *die* Anforderungen ihrer
Ansicht nach mit Absatz 2 konform sind. 2.
Zudem machen die Mitgliedstaaten binnen
sechs Monaten nach ihrer Annahme
Angaben dazu, welche Anforderungen sie
zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt
haben und aus welchen Gründen die
Anforderungen ihrer Ansicht nach mit
Absatz 2 konform sind.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten geben an, welche
Anforderungen sie aufrechterhalten wollen,
und aus welchen Gründen *diese*
Anforderungen ihrer Ansicht nach mit
Absatz 2 konform sind. 2. Zudem machen
die Mitgliedstaaten binnen sechs Monaten
nach ihrer Annahme Angaben dazu,
welche Anforderungen sie zu einem
späteren Zeitpunkt eingeführt haben und
aus welchen Gründen die Anforderungen
ihrer Ansicht nach mit Absatz 2 konform
sind.

Or. en

Änderungsantrag 722
Ildikó Gáll-Pelcz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 49 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 61 – Spiegelstrich 3 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Spätestens am 31. März jedes Jahres übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission die Anzahl der Angehörigen der Gesundheitsberufe in Verbindung mit den Berufen, die in Kapitel III aufgeführt sind, auf die er verzichten könnte, ohne das reibungslose Funktionieren seines eigenen öffentlichen Gesundheitssystems zu gefährden. Die Kommission erstellt ein Verzeichnis über diese Anzahl und übermittelt es den Mitgliedstaaten.

Für jedes Jahr, in dem die Anzahl der vom Aufnahmemitgliedstaat anerkannten Berufsqualifikationen erreicht worden ist, kann der Herkunftsmitgliedstaat von Kapitel I dieser Richtlinie abweichen.

Or. en

Änderungsantrag 723
Andreas Schwab, Klaus-Heiner Lehne

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 50 a (neu)
2005/36
Anhang V – V.1 – Punkt 5.1.3 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50a) Anhang V Nummer 5.1.3. erhält folgende Fassung:

5.1.3 Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen - Mindestanforderungen an Dauer und Inhalt

Or. de

Begründung

Es sollte europaweit eine nach Zeit und Inhalten einheitliche Definition des Arztes und Facharztes bestehen, um die einheitliche Überprüfung von Wissen, praktischen Fähigkeiten

und allgemeinen beruflichen Fähigkeiten zu gewährleisten. Bei der Ausarbeitung der Kriterien sollte sich die Kommission auch des Fachwissens der europäischen Berufsverbände bedienen. Dieser Antrag soll die Diskussion zu entsprechenden Vereinheitlichungsmaßnahmen eröffnen.